

**MODELLVERSUCH
TATAUFARBEITUNG UND WIEDERGUTMACHUNG
(TAWi) - BERNER MODELL**



SCHLUSSBERICHT
(INTERNET-VERSION)
AN DAS BUNDESAMT FÜR JUSTIZ

MODELLVERSUCH 1999 - 2003

Bern, März 2003



Vorwort

Siehe eine Sanduhr: Da lässt sich nichts durch Rütteln und Schütteln erreichen, du musst geduldig warten, bis der Sand, Körnlein um Körnlein, aus dem einen Trichter in den andern gelaufen ist.
Christian Morgenstern

Der vorliegende Schlussbericht spannt den Bogen über den gesamten Modellversuch "Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) - Berner Modell". Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie, welche in einem separaten Schlussbericht festgehalten sind, werden hier nur summarisch aufgenommen. Der Fokus liegt auf der Auswertung der Umsetzungsphase und auf den Ergebnissen und Empfehlungen der wissenschaftlichen Begleitung durch die Professur für Sozialpsychologie und Rechtspsychologie des Psychologischen Instituts der Universität Bern.

Der Modellversuch war mit grossem Aufwand bei der Konzeptentwicklung und Umsetzung verbunden. Er konnte nur dank dem Engagement von vielen Personen im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug, Bewährungshilfe, Gefängnisseelsorge, externe Beratung, Opferhilfe, Integrierter forensisch-psychiatrischer Dienst sowie den behördlichen Organen des Kantons und des Bundes realisiert werden.

Wir danken namentlich dem Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug sowie den für TaWi zuständigen Paten im "Fachausschuss für Modellversuche", der Polizei- und Militärdirektorin, dem Vorsteher des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung sowie den Leitungen der involvierten Organisationseinheiten. Ganz besonderer Dank gilt den Mitarbeitenden an der Basis, welche die Arbeiten mitgetragen und ermöglicht haben, dass die angestrebten Ziele erreicht werden konnten.

Unser Dank gilt auch den Mitarbeitenden der wissenschaftlichen Begleitforschung im Institut für Sozialpsychologie und Rechtspsychologie der Universität Bern sowie den TaWi-Beraterinnen und -Beratern sowie den TaWi-Mediatorinnen und -Mediatoren, welche ihre Dienstleistung als externe Fachpersonen zur Verfügung gestellt haben.

Und nicht zuletzt richtet sich unser Dank an die Schulungsausbilder vom Waage-Institut in Hannover, an die Projektbegleitung durch das Büro Hekate sowie an die Eingewiesenen im Vollzug und an die Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe, welche an den Befragungen der Begleitforschung teilgenommen haben.

Autoren (Projektausschuss):

Michael Imhof, Hans Peter Michel, Björn Stettler

Mitwirkende (Projektgruppe)

Alice Bertschinger, Gabriele Deschamps, Dr. Alice Förster, Regula Häseli,
Renate Jauch, Susanne Nielen Gangwisch, Monika Ruchti,
Ueli Käser, Rolf Krüse, Fritz Marthaler, Philippe Nicolet, Ueli Zürcher

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	iv
Résumé	v
A Der TaWi-Modellversuch im Überblick	1
B Machbarkeitsstudie (Aufbauphase)	3
1 TaWi-Fachstandards	3
2 Zentrale Konzeptelemente für die Umsetzung	3
2.1 Das TaWi-Netzwerk	4
2.2 Das TaWi-Behandlungsmodell.....	5
3 Bilanz und Anpassungen für die Umsetzungsphase.....	8
C Umsetzungs- und Auswertungsphase	9
1 Zielsetzungen.....	9
1.1 Globalziele.....	9
1.2 Ziele auf der individuellen Ebene	9
1.3 System- und Vorgehensziele (Instrumente).....	10
1.4 Modell-Optimierung	10
1.5 Anliegen und Fragen an die wissenschaftliche Begleitforschung	10
2 Verlauf der Umsetzungsphase	11
2.1 Permanente Einflussfaktoren	11
2.2 TaWi-Netzwerk und Ausbreitung der Leitidee.....	12
2.3 Externe TaWi-Berater/innen.....	12
2.4 Ausbildungs- und Begleitmassnahmen.....	13
2.5 TaWi-Konzept.....	15
2.6 TaWi-Prozesse auf der Täterseite	16
2.7 TaWi-Prozesse auf der Opferseite.....	24
2.8 TaWi-Erfolg, Fernziel Mediation	25
3 Projekt-Controlling.....	25
3.1 Zeit-Controlling	26
3.2 Finanz-Controlling	26
4 Auswertung der Umsetzungsphase.....	27
4.1 Auswertung durch die Projektorgane	27
4.2 Wissenschaftliche Begleitforschung.....	29
4.3 Zielerreichung.....	31
4.4 Weitere Feststellungen.....	33
5 Übergangsphase.....	34
D Zusammenfassende Diskussion und Schlussfolgerungen	35
1 Fachliche Schlussfolgerungen.....	35
2 Fachliche Empfehlungen für eine Weiterführung des TaWi-Modells im Kanton Bern ..	41
Literaturverzeichnis	43
Anhang	44
Anhang 1: Projektorganisation	44
Anhang 2: Das TaWi-Behandlungsmodell in der Übersicht	45
Anhang 3: TaWi-Ablaufdiagramm (Beispiel).....	46
Anhang 4: TaWi-Grundschulung	47
Anhang 5: Falldokumentationen.....	49

Verzeichnis der Grafiken und Tabellen

Abbildung 1:	Modellversuchsphasen im Überblick	2
Abbildung 2:	Das TaWi-Netzwerk	5
Abbildung 3:	TaWi-Prozess in der Übersicht	6
Abbildung 4:	Phasenmodell der Tataufarbeitung nach Simon & Simon	6
Abbildung 5:	TaWi-Grundschulungs-Etappen im Überblick	13
Abbildung 6:	Übersicht Teilnehmende an der TaWi-Grundschulung (Juni 2000 - Juni 2002)	14
Abbildung 7:	Umfang TaWi-Zielgruppe (Stand: August 2002)	17
Abbildung 8:	TaWi-Einstieg (Stand: 31. August 2002)	18
Abbildung 9:	Anzahl TaWi-Einstiege je Monat:	19
Abbildung 10:	Strafdauer bei TaWi-Einstieg (in Jahren):	19
Abbildung 11:	Aufenthalt in der Institution vor TaWi-Einstieg, im 1. Halbjahr:	20
Abbildung 12:	Anzahl TaWi-Einstiege und Art des TaWi-Abschlusses, nach Institutionen:	20
Abbildung 13:	Zeitaufwand je Mitarbeiter/in und je TaWi-Bereich	21
Abbildung 14:	Zeitbedarf je Sitzung inkl. Vor- und Nachbereitung (in Stunden)	21
Abbildung 15:	Dauer der TaWi-Prozesse (Anzahl Sitzungen und Stunden) und Art des Abschlusses	22
Abbildung 16:	Alter bei TaWi-Einstieg:	23
Abbildung 17:	Geschlecht und Zivilstand bei TaWi-Einstieg:	23
Abbildung 18:	(Haupt-)Delikt bei TaWi-Einstieg:	24
Abbildung 19:	Übersicht über die Zielerreichung des Modellversuchs	31
Abbildung 20:	TaWi-Prozess in der Übersicht	45

Zusammenfassung

Mit Inkraftsetzung des Opferhilfegesetzes per 01.01.1993 wurde die Zweckbestimmung des Freiheitsentzuges um den Wiedergutmachungsauftrag erweitert. Nach verschiedenen Versuchen in den einzelnen bernischen Vollzugsinstitutionen setzte das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern einen Projektleiter ein und reichte beim Bundesamt für Justiz 1998 ein Beitragsgesuch für einen Modellversuch "Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) - Berner Modell" ein, um diesen zusätzlichen Gesetzesauftrag in einem für den Straf- und Massnahmenvollzug innovativen Projekt systematisch umsetzen zu können. Herausragend war insbesondere die Strategie, über den Freiheitsentzug hinaus diese Aufgabe mit andern staatlichen, in die Wiedergutmachungsthematik involvierten Stellen vernetzt und auf Basis eines gemeinsamen Modells zusammen anzugehen.

Die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz unterstützte 1999 zunächst den ersten Projektteil in Form einer "Machbarkeitsstudie", welche die Realisierung dieser Vernetzung und die Erarbeitung eines gemeinsamen TaWi-Modells prüfen sollte. Aufgrund der positiven Ergebnisse dieser Studie bewilligten das Bundesamt für Justiz und der Regierungsrat des Kantons Bern im Jahre 2000 den zweiten Teil des Modellversuchs, die "Umsetzungs- und Implementierungsphasen".

Das Berner TaWi-Modell bietet Straftäterinnen und Straftätern im Straf- und (in angepasster Form) im Massnahmenvollzug sowie den von der Bewährungshilfe Betreuten ein professionelles Angebot, freiwillig, d.h. ohne negative oder positive Verstärker, auf kognitiver und emotionaler Ebene ihre Taten und die damit bei den Opfern verursachten Folgen aufzuarbeiten und dafür aktiv die Verantwortung zu übernehmen. Sofern von den Opfern erwünscht, können – unter strikter Wahrung des Respekts gegenüber Opfer wie auch Täter bzw. Täterin - eine Mediation und Wiedergutmachungsleistungen angestrebt werden. Andernfalls sind substitutive Formen von Wiedergutmachung möglich. Kontaktaufnahmen zu Opfern wie auch Mediationen werden immer von neutralen Fachpersonen durchgeführt.

Der Modellversuch zeigt, dass Tataufarbeitung und Wiedergutmachung nicht ohne zusätzliche Mittel im Freiheitsentzug implementiert werden können. Eine Vernetzung der staatlichen Fachstellen erwies sich sowohl auf der fachlichen Ebene als auch bei der konkreten Beratung in Tataufarbeitungs- und Mediationsprozessen als fruchtbar und kosteneffizient.

11% (74 Personen) der über das TaWi-Modell informierten Eingewiesenen traten aktiv in einen TaWi-Prozess ein. Davon wurden 20 TaWi-Prozesse von den Eingewiesenen abgebrochen und 18 infolge Austritts aus dem Vollzug. 22 konnten erfolgreich abgeschlossen oder an aussenstehende Fachdienste übergeben werden. 10 TaWi-Prozesse waren bei Abschluss der 18-monatigen Umsetzungsphase noch im Gange. Die wissenschaftliche Evaluation stellte bei TaWi-Teilnehmenden keine nachweisbaren Einstellungsveränderungen bezüglich Übernahme der Opferperspektive fest, und nur tendenziell erhöhte Bereitschaft zu Verantwortungsübernahme.

Dieser TaWi-Teilnahme steht eine aufwändige Aufbauarbeit gegenüber, insbesondere eine breite Fachschulung der Mitarbeitenden, Einführungsgespräche mit der Klientel und schliesslich die Beratungssitzungen.

Trotz einiger organisatorischer Optimierungsmöglichkeiten scheint das Potential eines auf freiwilliger Teilnahme aufbauenden TaWi-Modells im Freiheitsentzug – meist lange nach Deliktbegehung und nach Gerichtsurteil - weitgehend ausgeschöpft zu sein. Diese Feststellung betont die Dringlichkeit, in der schweizerischen Strafrechtspflege vor- bzw. aussergerichtliche Täter-Opfer-Ausgleichsmöglichkeiten zu verankern – womit der Freiheitsentzug freilich nicht von TaWi-Aufgaben entbunden wäre.

Die Erfahrungen und Ergebnisse des Berner TaWi-Modellversuchs bereichern die Diskussion über die Wiedergutmachung im Schweizerischen Freiheitsentzug um einige Elemente: kantonale Vernetzung, Entwicklung von Fachstandards, bewährte Schulungsprogramme und Handlungsanleitungen. Die Ergebnisse des Modellversuchs sind – auch aus wissenschaftlicher Sicht – viel versprechend und legen nahe, das TaWi-Modell im bernischen Straf- und Massnahmenvollzug fort zu führen.

Résumé

Avec l'entrée en vigueur, le 1^{er} janvier 1993, de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions, le but de la privation de liberté a été complété par le mandat de réparation des torts. Après divers essais menés dans les différentes institutions bernoises d'exécution de peines, l'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement de la Direction de la police et des affaires militaires du canton de Berne a désigné un chef de projet et a remis à l'Office fédéral de la justice, en 1998, une demande de subventionnement en faveur d'un projet modèle "Travail personnel sur le délit et réparation des torts (TaWi) - Modèle bernois", afin de pouvoir mettre en oeuvre ce mandat supplémentaire donné par la loi en un projet novateur dans le domaine de l'exécution des peines et mesures. La stratégie consistant à aborder cette mission conjointement avec d'autres instances de l'État impliquées dans la thématique de la réparation des torts, en réseau et sur la base d'un modèle en commun, a été particulièrement remarquable.

La section Exécution des peines et mesures de l'Office fédéral de la justice a, en 1999, tout d'abord soutenu la première partie du projet sous forme d'une "étude de faisabilité", laquelle devait examiner la réalisation de la mise en oeuvre et l'élaboration d'un modèle TaWi en commun. Sur la base des résultats positifs dévoilés par cette étude, l'Office fédéral de la justice et le Conseil-exécutif du canton de Berne ont approuvé, en 2000, la seconde partie du projet modèle, à savoir les "phases de mise en oeuvre et d'implémentation".

Le modèle bernois TaWi propose aux auteurs d'un délit en exécution de peine et (sous une forme adaptée) de mesures ainsi qu'aux personnes qui se trouvent sous patronage une offre professionnelle d'effectuer librement un travail personnel sur le délit, sans amplification négative ou positive, de manière cognitive et émotionnelle, ainsi que sur les dommages causés aux victimes, ceci afin d'assumer leur responsabilité. Si les victimes le souhaitent, une médiation et des prestations de réparation des torts causés peuvent être recherchées, en sauvegardant toutefois strictement le respect envers la victime et le coupable. A défaut, des formes de substitution à la réparation des torts sont possibles. La prise de contact avec les victimes de même que les médiations sont toujours effectuées par des professionnels neutres.

Le projet modèle démontre que le travail personnel sur le délit et la réparation des torts ne peuvent pas être mis en oeuvre sans des ressources supplémentaires dans le domaine de la privation de liberté. Une mise en réseau des services spécialisés de l'État s'est avérée productive et avantageuse aussi bien à l'échelon spécialisé qu'en matière de conseils concrets dans les processus de travail personnel sur le délit et de médiation.

11% (74 personnes) des détenus informés sur le modèle TaWi sont entrés activement dans un processus TaWi. De ce chiffre, 20 processus TaWi ont été interrompus par les détenus, et 18 suite à une sortie de l'établissement. 22 processus ont pu être bouclés avec succès ou transmis à des services spécialisés externes. 10 processus TaWi se déroulaient encore alors que la phase de la mise en oeuvre de 18 mois était terminée. L'évaluation scientifique n'a pas constaté de changement d'attitude prouvé chez les participants TaWi par rapport à la perspective de la victime, et seulement une légère augmentation de la possibilité de prendre des responsabilités.

Cette participation TaWi a entraîné une augmentation considérable du travail au niveau de son développement, notamment une formation spécialisée élargie des collaborateurs, des entretiens d'introduction avec la clientèle et enfin les séances de consultation.

Malgré quelques possibilités d'optimisation organisationnelles, le potentiel d'un modèle TaWi reposant sur une participation volontaire dans le domaine de la privation de liberté - fréquemment longtemps après la perpétration d'un délit et après un jugement - semble épuisé dans une large mesure. Cette constatation souligne l'urgence d'ancrer dans le droit pénal suisse les possibilités d'arbitrage coupable/victime préjudiciaires ou extrajudiciaires, étant entendu que le domaine de la privation de liberté ne doit évidemment pas déliée du mandat TaWi.

Les expériences et résultats du projet modèle TaWi bernois enrichissent la discussion de quelques éléments sur la réparation des torts dans le domaine de la privation de la liberté en Suisse: mise en réseau cantonale, développement de standards spécialisés, programmes de formation éprouvés et consignes d'action. Les résultats du projet modèle sont prometteurs, également dans l'optique économique, et incitent à poursuivre le modèle TaWi dans le domaine de l'exécution de peine et mesure dans le canton de Berne.

A Der TaWi-Modellversuch im Überblick

In den letzten Jahren haben Fragen des Opferschutzes und des Opferausgleichs in der Kriminalpolitik und im Strafrecht generell an Bedeutung gewonnen. Obschon sich der Opfergedanke nicht allein auf diese Disziplinen beschränkt, wurden Opfer von Straftaten im Bereich des Strafvollzugs (bisher) weitgehend vernachlässigt. Rüdiger Wulf (vgl. Wulf, 1985) kommt in seiner Bestandaufnahme der (Rechts-)Wirklichkeit zum Schluss, "dass Vollzugswissenschaft, Vollzugsrecht und Vollzugspraxis das Opfer der Straftat - fast - vollständig ausgeblendet haben; hierunter leiden nicht zuletzt auch die Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug. ... Die Ausgrenzung des Opfers hängt eng mit einer vernachlässigten Auf- bzw. Verarbeitung der Tat im Regelvollzug zusammen; für sozialtherapeutische Behandlungsansätze mag etwas anderes gelten".

In der Schweiz wurde, im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Opferhilfegesetzes (OHG) per 1. Januar 1993, die Zweckbestimmung des Freiheitsentzuges in Art. 37 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) erweitert: Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe "... *soll zudem darauf hinwirken, dass das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutmacht wird.*"

In den letzten zwanzig Jahren waren diesbezüglich im Kanton Bern verschiedene Entwicklungen zu beobachten. Im Rahmen der kontinuierlichen Diskussionen um die Anpassung der Vollzugskonzepte an den Resozialisierungsauftrag wurden in den 80er Jahren die Themen "Wiedergutmachung im Strafvollzug" und "Täter-Opfer-Annäherung" aufgenommen. Nach Inkraftsetzung des Wiedergutmachungsauftrages im Jahre 1993 versuchten die Vollzugsanstalten und die Bewährungshilfe des Kantons Bern den Aspekt der Wiedergutmachung - je intern und in unterschiedlichem Ausmass - verstärkt in die Betreuung aufzunehmen. Der als bescheiden zu bezeichnende Erfolg dieser Bemühungen war vor allem auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Unterschiedliches Verständnis, was Wiedergutmachung sei
- Fehlende spezifische Fachkompetenzen zu profunder Wiedergutmachungsmotivierung
- Marginale Gewichtung der Wiedergutmachung angesichts der vielfältigen Flut von Alltagsaufgaben im Sicherheits-, Arbeits- und Betreuungsbereich
- Fehlende personelle Ressourcen für zusätzliche Aufgaben.

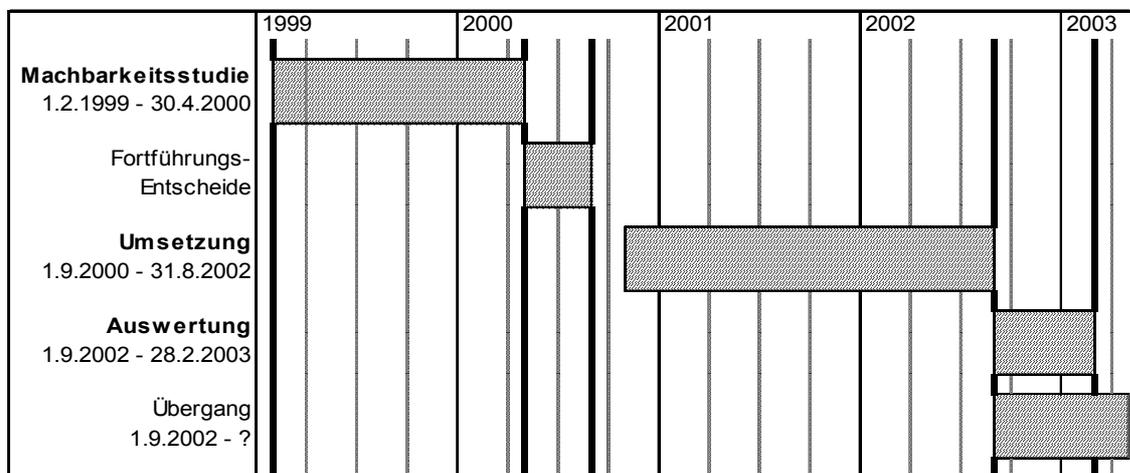
1994 setzte das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) eine Arbeitsgruppe ein, in der die vertretenen Vollzugsanstalten und die Bewährungshilfe eine theoretische Grundlage zu einem gemeinsamen Wiedergutmachungskonzept erarbeiteten. Konkrete Ansatzpunkte oder Handlungskonzepte wurden jedoch nicht umgesetzt. Im Juli 1997 legte eine Projektgruppe - gebildet anlässlich eines Praxisprojektes in einem Nachdiplomstudium von B. Stettler - nach sechsmonatiger Arbeit ihren Bericht vor. In dieser Gruppe, welche von der Bewährungshilfe initiiert wurde, arbeiteten auch Vertretungen der Vollzugseinrichtungen und der Gefängnisseelsorge mit. Der Bericht enthielt einen praktischen Verfahrensvorschlag zur Umsetzung des Wiedergutmachungsauftrages während der durchgehenden Betreuung (Untersuchungshaft, Straf- und Massnahmenvollzug, Probezeit mit Schutzaufsicht). Die Leitung des Amtes FB beschloss im Oktober 1997, bei der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz ein Beitragsgesuch für die Anerkennung als Modellversuch einzureichen, um dieses im Strafvollzug innovative Projekt mit Beiträgen des Bundes umsetzen zu können. Die Eingabe erfolgte im Februar 1998.

Die erweiterte Zielsetzung des Amtsprojektes sah vor, Tataufarbeitung und Wiedergutmachung über die Einrichtungen des Freiheitsentzuges hinaus im Kanton zu koordinieren und zu konsolidieren. Von der Basis her sollte ein interdisziplinäres Umsetzungskonzept entwickelt, in der Praxis erprobt und anschliessend ausgewertet werden. Für die Vernetzung der (mindestens staatlichen) Stellen im Kanton Bern, welche für die Täter- und Opferarbeit zuständig sind, waren verschiedene Gründe ausschlaggebend. Der diffizile, im StGB einzig dem Strafvollzug aufgebürdete Auftrag musste als gesellschaftliche Aufgabe auf mehrere Schultern verteilt und der Berücksichtigung der Opferinteressen der gebührende Stellenwert eingeräumt werden. Durch eine schlanke Vernetzungsstruktur konnten Kosten vermindert, Synergien genutzt und bestehende Dienstleistungen zielgerichtet und effizient eingesetzt werden. Neben der konsequenten Umsetzung des Wiedergutmachungsauftrages sollte der Modellversuch zur Verminderung der Rückfallrisiken, zur Erhöhung der inneren Sicherheit sowie zur wirkungsorientierten Optimierung des bernischen Straf- und Massnahmenvollzuges und damit des Resozialisierungsauftrages beitragen.

Das Bundesamt für Justiz beurteilte das eingereichte Konzept grundsätzlich als modellversuchswürdig. Sinnvollerweise wurde vorgeschlagen, zunächst im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu prüfen, ob die Grundlagen für die Umsetzung des Modellversuchs (Konzeptentwicklung, Netzwerkaufbau) geschaffen werden können. Das im September 1998 eingereichte, überarbeitete Konzept wurde als Modellversuch "Machbarkeitsstudie" anerkannt.

Der TaWi-Modellversuch insgesamt war in folgende Phasen unterteilt:

Abbildung 1: Modellversuchsphasen im Überblick



B Machbarkeitsstudie (Aufbauphase)

Gemäss der vom Bund vorgegebenen Zweiteilung des Modellversuchs wurde vom 1.2.1999 bis am 30.4.2002 die Machbarkeitsstudie geplant und durchgeführt mit dem Ziel, ein interdisziplinär ausgearbeitetes Feinkonzept zu erstellen und die für die Praxiserprobung notwendigen Aufbauarbeiten zu realisieren.

Das erarbeitete Behandlungsmodell integrierte einerseits Bausteine und Erkenntnisse bestehender Konzepte¹ und berücksichtigte andererseits die Rahmenbedingungen der *nachgerichtlichen* Wiedergutmachungsarbeit. Diese Rahmenbedingungen unterscheiden sich teilweise erheblich von denen der *aussergerichtlichen* Konfliktvermittlungsmodelle: der Prozessbeginn erfolgt teilweise sehr lange Zeit nach der Tat, die Verurteilung der Täter/innen ist bereits erfolgt, die Möglichkeiten zur materiellen Wiedergutmachung sind bei den Inhaftierten meist beschränkt und die Opfer sind teilweise nicht konkretisier- bzw. fassbar.

1 TaWi-Fachstandards

Die fachlichen TaWi-Standards wurden von der Projektgruppe im Rahmen der Machbarkeitsstudie überprüft: Ein professionelles TaWi-Modell muss sich strikte an folgenden Standards orientieren:

- Ein TaWi-Modell muss klar und für alle Beteiligten eindeutig konzipiert und kommuniziert sein.
- Opfer und Täter müssen in ihrer Persönlichkeit, ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen ernst genommen werden.
- Eine abgeschlossene Tataufarbeitungsphase ist Voraussetzung für jegliche Bemühungen in Richtung Wiedergutmachung und ebenfalls für nachhaltige Resozialisierungsschritte.
- Bevor eine Kontaktaufnahme zur andern Konfliktseite eingeleitet wird, müssen Täter/in und Opfer eine individuelle Tataufarbeitung soweit abgeschlossen haben, dass eine Konfrontation verkraftbar scheint.
- Dazu sind eine den Aufgaben entsprechende Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie eine Fachbegleitung (Fallsupervision) Voraussetzung. Die Vermittlung fachlicher Kompetenzen muss die Mitarbeitenden insbesondere befähigen, die eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen und einzuhalten.
- Erstkontakte zu Opfern haben in jedem Fall durch unabhängige, entsprechend qualifizierte Fachpersonen zu erfolgen, unter dem Primat, eine erneute Viktimisierung der Opfer zu vermeiden.
- Mediation muss in jedem Fall von unabhängigen und erfahrenen Fachpersonen mit einer Mediationsausbildung geleitet werden. Dies gilt in jenen Fällen, in denen eine direkte Begegnung zwischen Opfer und Täter/in vorgesehen ist, als auch für die substitutive Form, in der die Täter/innen von Fachpersonen (z.B. einer Opferhilfestelle) stellvertretend mit der Opferperspektive konfrontiert werden
- In den einzelnen TaWi-Prozessschritten (Tataufarbeitung, Mediation) ist - wie in allen persönlichkeitsförderlichen Hilfsangeboten - eine Kontinuität der zuständigen Fachpersonen anzustreben. Jeder Wechsel führt zu einem Prozessrückschritt, weil sich die neue Fachperson einarbeiten muss, damit zu einem Zeit-(Ressourcen-)Verlust und häufig zu einer Demotivation der Klientel (im wiederholten Fall bis hin zur Zermürbung).

2 Zentrale Konzeptelemente für die Umsetzung

Tataufarbeitung und Wiedergutmachung sind gesellschaftliche Aufgaben, welche eine übergreifende kantonale Strategie erfordern, um jene staatlichen Stellen im Kanton Bern miteinander zu vernetzen, welche für die Täter- und/oder Opferarbeit zuständig sind.

¹ Die im In- und Ausland nutzbaren Erfahrungen der aussergerichtlichen Konfliktvermittlung (Täter-Opfer-Ausgleich TOA, Aussergerichtlicher Tausgleich ATA), der Mediation sowie der stationären Projekte der Strafanstalt Saxerriet (St. Gallen, Schweiz) und der Justizvollzugsanstalt Ravensburg (Deutschland) wurden in die TaWi-Konzeption integriert.

Auf den Einsatz extrinsischer Motivatoren (zusätzlicher Urlaub, etc.), wie sie beispielsweise in der Kantonalen Vollzugsanstalt Saxerriet SG angewendet werden, wurde bewusst verzichtet, weil sie aufgrund von Erfahrungen in der Vollzugspraxis für die Erreichung von langfristigen Einstellungs- und Verhaltensänderungen als eher problematisch eingestuft wurden. Überdies würde eine 'Pflichtlösung' ausreichende Mittel voraussetzen, damit tatsächlich die Gesamtheit der Zielgruppe in ein TaWi-Programm aufgenommen werden kann.

Für die Einhaltung der fachlichen Standards war es erforderlich, als neue Ressource externe Dienstleistungen zu erschliessen. Ein externes TaWi-Beratungsteam, bestehend aus Fachpersonen für die Täterberatung, für die Opferberatung sowie für die Mediation, wurde formiert und dem Netzwerk zugänglich gemacht. Damit sollte gewährleistet werden, dass einerseits der Tatabarbeitungsprozess bei einer bevorstehenden Entlassung aus dem Straf-/Massnahmenvollzug nahtlos weitergeführt (Kontinuität), andererseits dem Wunsch von Eingewiesenen nach einer externen Durchführung entsprochen werden konnte. Den etablierten Standards aussergerichtlicher Konfliktvermittlungsmodelle entsprechend wurden die Beratungsaufgaben klar getrennt von der Vermittlung zwischen Täter/in und Opfer. Die ausgebildeten Mediatorinnen/Mediatoren aus der Gruppe sollten ermöglichen, dass diese Aufgaben von einer neutralen Stelle professionell durchgeführt werden konnten.

Bei der Konzeption und Festlegung der Netzwerkabläufe mussten verschiedene Gegebenheiten mit berücksichtigt werden:

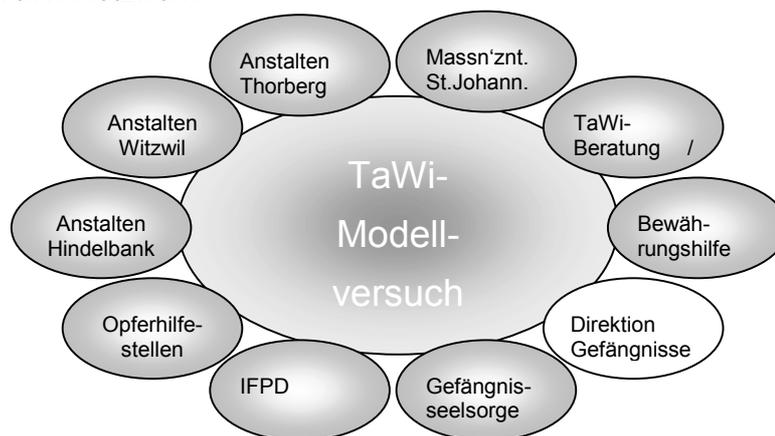
- *Verschiedene Vollzugsregimes*: Die Feinkonzeption musste die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Vollzugsregimes berücksichtigen. Im geschlossenen Strafvollzug ist beispielsweise der Spielraum hinsichtlich der Erbringung von Wiedergutmachungsleistungen oder der Kontakte nach Aussen im Vergleich zum halboffenen Strafvollzug und zum Massnahmenvollzug wesentlich eingeschränkt.
- *Betreuungssysteme in den Anstalten*: Gemäss Vorgabe des Auftraggebers musste TaWi als "neues Werkzeug" in den umfassenden Auftrag der Sozialbetreuung in den Vollzugsinstitutionen integriert werden. Es musste ein Modell erarbeitet werden, welches in die verschiedenen Betreuungssysteme (zentraler Sozialdienst, Wohngruppenbetreuung, ambulanter Sozialdienst der Bewährungshilfe) integriert werden konnte.
- *Zusammenarbeit unter den Fachbereichen*: Für die Sicherstellung der übergreifenden Zusammenarbeit war es erforderlich, im TaWi-Netzwerk sowohl die mit der Gefangenenbetreuung beauftragten internen Stellen (Sozialbetreuung Vollzug, Direktion Gefängnisse, Bewährungshilfe, Gefängnisseelsorge, Integrierter forensisch-psychiatrischer Dienst) als auch die externen Fachbereiche (Opferhilfe-Beratungsstellen, TaWi-Berater/innen und Mediatorinnen/Mediatoren) einzubinden.

2.1 Das TaWi-Netzwerk

Für die Realisierung einer übergreifenden kantonalen Strategie war es notwendig, die staatlichen Stellen im Kanton Bern miteinander zu vernetzen, welche für die Täter- und/oder Opferarbeit zuständig sind. Neben der Nutzung von Synergien durch eine schlanke Vernetzungsstruktur wurde damit gewährleistet, dass die Interessen der Opfer gebührend berücksichtigt werden.

Eine geeignete Projektorganisation stellte die Vertretung der Vollzugsinstitutionen und damit eine pragmatische Umsetzung des TaWi-Modells sicher (vgl. Organigramm S. 44). Folgende Institutionen bzw. Bereiche waren in das TaWi-Netzwerk involviert:

Abbildung 2: Das TaWi-Netzwerk



Nachfolgend sind die Bereiche, welche im TaWi-Netzwerk vertreten waren, kurz beschrieben.

Die Betreuungs- bzw. Sozialdienste in den **Vollzugsanstalten** sind täglich mit den Eingewiesenen im Kontakt, um in Zusammenarbeit mit andern internen und externen Stellen die Vollzugsplanung im Hinblick auf eine Entlassung zu optimieren. Die Betreuungs-/Sozialdienste leisteten einen wesentlichen Anteil an TaWi-Arbeit mit den Eingewiesenen vor Ort. Infolge Ausklammerung der Untersuchungshaft aus dem Modellversuch war die Direktion Gefängnisse nach Abschluss der Machbarkeitsstudie nicht mehr in der Projektgruppe vertreten (vg. S. 8)

Die **Bewährungshilfe** im Kanton Bern arbeitet nach dem Modell der "durchgehenden Betreuung", d.h. sie kontaktiert inhaftierte Personen möglichst bereits in der Untersuchungshaft, begleitet sie während der Vollzugszeit, wobei die Betreuung in erster Linie den Betreuungs-/Sozialdiensten der Anstalten obliegt, und unterstützt sie nach einer bedingten Entlassung im Rahmen eines Schutzaufsichtsmandates oder auf Ersuchen. Sie betreut überdies zu bedingten Freiheitsstrafen Verurteilte und vollzieht die alternativen Vollzugsformen des 'Electronic Monitoring' und der Gemeinnützigen Arbeit.

Der **Integrierte forensisch-psychiatrische Dienst** (IFPD) der Universität Bern übernimmt im Freiheitsentzug des Kantons Bern nahezu sämtliche psychiatrischen Aufgaben: psychopharmakologische und psychotherapeutische Behandlung der Eingewiesenen, Begutachtungen, teilweise Beratung und Weiterbildung der Anstaltsmitarbeitenden in psychiatrisch-therapeutischen Belangen.

In sämtlichen Vollzugseinrichtungen gehört die **Gefangenenseelsorge** der Landeskirchen zum Standardangebot. Obwohl Teilzeitmitarbeitende der Anstalten, sind die Seelsorgenden infolge ihres Berufsgeheimnisses dennoch "Aussenstehende", denen die Eingewiesenen - auch über religiöse Fragen hinaus - offener begegnen können als den übrigen Mitarbeitenden der Anstalten. Die Landeskirchen des Kantons Bern haben ihr Interesse am TaWi-Projekt bekundet.

Die Koordinationsstelle **Opferhilfe** und die regionalen Opferhilfestellen sind im Kanton Bern zuständig für die Umsetzung des Opferhilfegesetzes. Sie sind die einzigen staatlichen Stellen, die auf die Unterstützung von Opfern spezialisiert sind.

Als **externe TaWi-Berater/innen und Mediatorinnen/Mediatoren** wurden Fachpersonen aus den Bereichen Therapie, Seelsorge, Sozialarbeit und Mediation rekrutiert, welche in der Opfer- bzw. Täterarbeit verwurzelt waren und auf die TaWi-Arbeit hin geschult wurden.

Sie konnten von Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen bzw. der Bewährungshilfe als externe Fachleute hinzugezogen werden, gewährleisteten den Kontaktaufbau zu Opfern durch eine neutrale Fachperson und leiteten Mediationsgespräche zwischen Opfer und Täter.

2.2 Das TaWi-Behandlungsmodell

Der Tataufarbeitungsprozess kann von Opfer- oder Täterseite initiiert werden. Der kontinuierliche und dynamische TaWi-Prozess gliedert sich in vier Hauptphasen gemäss folgender Übersicht (Details vgl. S. 45):

Abbildung 3: TaWi-Prozess in der Übersicht

TaWi-Teilprozesse	Aufgaben und Ziele
Initiierung	Information, Motivierung, Klärung Problemadäquatheit und Zuständigkeit
Tataufarbeitung	Individuelle Aufarbeitung der Straftat in ihrer sozialen und persönlichen Dimension
Konfliktvermittlung / Wiedergutmachung	Klärungshilfe oder Mediation mit den Parteien, Abstimmung von Wiedergutmachungsleistungen (ohne Opfer: Substitute)
Abschluss	Auswertung gemäss Vorgaben

Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Vollzugsinstitutionen (Sicherheitsdispositiv, Sozialbetreuungsmodell, etc.) sowie der Bewährungshilfe einerseits und der mannigfaltigen Einzelfallkonstellationen andererseits mussten sehr detaillierte Abläufe definiert werden (Beispiel vgl. S. 46). Die vier Hauptphasen seien hier kurz umschrieben.

Initiierung / Aufbau Behandlungsnetzwerk

Im Rahmen der Grundinformation werden Täter und Opfer über das TaWi-Programm informiert sowie die Teilnahmebereitschaft und die Eignung des Beratungsangebotes geprüft. Bei bestehender therapeutischer Behandlung wird zwingend die Zustimmung der betreffenden Fachperson eingeholt (Vermeidung von Interferenzen) sowie die Aufgabenteilung unter den involvierten Fachleuten festgelegt.

Auf der Täterseite wird der Tataufarbeitungsprozess mehrheitlich durch die zuständige Sozialbetreuung begleitet, welche nach Bedarf externe TaWi-Berater/innen (nahe Entlassung, Wunsch der Eingewiesenen) oder Gefängnisseelsorgende (spezielle ethisch-religiöse Fragestellungen im Zusammenhang mit der Tatverarbeitung) beiziehen. Bei erheblicher psychischer Beeinträchtigung ist TaWi ausschliesslich im Rahmen der Therapie durchzuführen; im Massnahmenvollzug ist dies Standard. Die Mitarbeitenden der Sozialbetreuung sind im Falle der Delegation bzw. Integration in die Therapie für die TaWi-Führung (Case-Management) verantwortlich.

Auf der Opferseite werden Kontaktwünsche seitens Täter/innen und/oder TaWi-spezifische Themen in die Beratung durch eine Opferhilfestelle integriert. Wo dies nicht möglich ist (keine bzw. abgeschlossene Beratung, ausserkantonale Opfer), werden für die Opfer externe TaWi-Berater/innen beigezogen.

Tataufarbeitung

Die ausführlichen Gespräche in der zweiten Prozessphase (Tataufarbeitung) dienen der Aufarbeitung der Straftat in ihrer persönlichen und sozialen Dimension. Sie bewirken gleichzeitig eine Klärung, die die Konfliktvermittlungs- und Wiedergutmachungsmöglichkeiten zwischen den Parteien aufzeigt. Opfern und Angehörigen soll die Beratung Raum bieten, um in behutsamen Schritten die mit der Tat zusammenhängenden belastenden Gefühle zu bearbeiten und zu mildern.

Inhaltlich werden auf der Täterseite verschiedene Themenkreise bearbeitet:

- Deliktrekonstruktion: "Was ist genau passiert? - Was sind meine Anteile (Risikoverhalten)?"
- Opferempathie: "Welche Folgen hatten welche Geschädigten zu tragen?"
- Verantwortungsübernahme/Wiedergutmachung: "Was kann ich konkret tun?"

Durch diese Auseinandersetzung sollen die Normverletzungen verdeutlicht und ebenso die Handlungsfolgen aufgezeigt werden. Neutralisierungstechniken sind zu überwinden und die aktive Übernahme von Verantwortung für die Tat ist zu fördern (präventives Lernen). "Ohne professionelle Tataufarbeitung dürften es viele Straftäter/innen schwer haben, ihre Wahrnehmung, selbst Opfer der Umstände und folglich ungerecht bestraft worden zu sein, überzeugend zu ändern. Und ohne eine diesbezüglich veränderte Perspektive sind erneute Straftaten, zumindest bis zu einem bestimmten Alter der Täter/innen, zu erwarten" (Shermann, 1993).

Als theoretische Orientierungshilfe dient den Beratenden das nachfolgende "Phasenmodell der Tataufarbeitung". Es wurde ursprünglich zur idealtypischen Beschreibung der Verarbeitungsphasen von Viktimisierungserlebnissen - also der Tatverarbeitung auf Opferseite - entwickelt (vgl. Simon & Simon, 1993). Es beschreibt aber unter den Bedingungen des Strafvollzugs ebenso zutreffend die Verarbeitungsphasen auf der Täterseite (vgl. Wandrey, M., 1998).

Abbildung 4: Phasenmodell der Tataufarbeitung nach Simon & Simon

Verleugnungsphase (Verdrängen, Herunterspielen)

Schuldphase (Fehlersuche, Selbstanklage)

Leidensphase (Selbstmitleid, sich gehen lassen)

Empörungsphase (Rachewünsche, Selbstgerechtigkeit)

Differenzierungsphase (Bilanzieren, Schwarz/Weiss-Bilder aufgeben)

Integrationsphase (Täter- und Opferanteile anerkennen, mit der Vergangenheit abschliessen)

Durch professionelles Vorgehen soll verhindert werden, dass Täter/innen unreflektiert in "Problemzonen" vordringen und allfällige Konflikte während der Inhaftierungszeit weiter eskalieren. Die Erfahrungen der Opferhilfestellen führen mit aller Deutlichkeit vor Augen, wie schnell bereits "gut gemeinte" Entschuldigungsbriefe seitens Straftäter/innen (Re-)Traumatisierungen bei Opfern auslösen können.

Sobald in der Tataufarbeitung die Differenzierungs- oder Integrationsphase erreicht worden sind, kann auf Wunsch der verurteilten Person der Kontakt zum Opfer hergestellt werden, sofern dieser Schritt aus Sicht der Beratenden sinnvoll und für die Parteien zumutbar ist. Die Anfrage beim Opfer erfolgt zwingend durch die zuständige Opferhilfestelle bzw. durch eine neutrale Fachperson des externen TaWi-Beratungsteams. Diese Trennung von der Täter/innen-Beratung ist unverzichtbar, damit der Schutz der Opfer strikte eingehalten und die Begleitung des Prozesses parteilich erfolgen kann.

Grundsätzlich ist beim Beginn eines des TaWi-Prozesses davon auszugehen, dass sich Täter und Opfer in der Regel in unterschiedlichen Stadien der Tatverarbeitung befinden. Der Stand der Tatverarbeitung muss zunächst getrennt geklärt und beidseits ausreichend fortgeschritten sein, bevor Konfliktvermittlung (Mediation) und Wiedergutmachung aufgenommen werden können.

Konfliktvermittlung und Wiedergutmachung

Um den Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten, ist die Schwelle für direkte Kontakte hoch angesetzt: Bedingung sind abgeschlossene Tataufarbeitung und freiwillige Bereitschaft bei beiden Parteien sowie die Zustimmung der beratenden Fachpersonen.

Infolge der vielfältigen Einzelfallkonstellationen wurden für diese Phase unterschiedliche Abläufe definiert.

Bei *direkter Begegnung* von Opfer und Täter/in leitet eine neutrale Fachperson die TaWi-Mediation. Ziel ist eine Aussöhnung mit beidseits akzeptierter Wiedergutmachungsvereinbarung. Trotz abgeschlossener Tataufarbeitungsphase kann eine direkte Konfrontation bei Opfer wie bei Täter/in erneut eine starke Aufgewühltheit auslösen, welche wiederum bearbeitet werden muss.

Wenn *kein konkretes Opfer* vorhanden ist, werden substitutive Wiedergutmachungsleistungen festgelegt und allenfalls stellvertretende Mediations-Settings durchgeführt: Mitarbeitende aus Opferhilfeeinrichtungen bzw. des externen TaWi-Beratungsteams werden als stellvertretende Opfer beigezogen.

Die Sozialbetreuung (Case Management) überwacht anschliessend die Einhaltung der Abmachung.

Abschluss / Erfolg

Fernziel des TaWi-Behandlungsmodells sind - materielle und/oder immaterielle - Wiedergutmachungsleistungen als 'Tatbeweis' für die aktive und bewusste Verantwortungsübernahme der Täterseite.

Der direkte Kontakt zwischen Opfer und Täter/in kann - im Unterschied zu aussergerichtlichen Konfliktvermittlungsmodellen - im TaWi-Modell nicht das einzige angestrebte Ziel sein, weil nicht in allen Fällen direkte Opfer betroffen sind oder weil Geschädigte keinerlei Kontakte zur Täterseite wünschen. Als Erfolge von TaWi-Prozessen sind somit sämtliche Veränderungen zu werten, die Täter/in wie Opfer dazu bewegen, tiefer liegende Probleme, welche eine Tataufarbeitung erschweren, durch geeignete Massnahmen (z.B. Psychotherapie) anzugehen.

Auf Täterseite sind hierzu insbesondere alle Massnahmen im Bereich der Verantwortungsübernahme zu zählen, welche sich direkt auf die Tatarsachen (z.B. Psychotherapie zu Gewalt- oder Suchtbehandlung) beziehen und zu einer Verminderung des Rückfallrisikos führen.

3 Bilanz und Anpassungen für die Umsetzungsphase

Die Bilanz der Projektorgane über den Verlauf der Machbarkeitsstudie war positiv (vgl. Stettler, Michel & Imhof, 2000). Das TaWi-Netzwerk wurde aufgebaut, das Modell im Netzwerk als gemeinsamer Nenner konsolidiert, die Abläufe in den unterschiedlichen Institutionen konkretisiert und das (neue) externe Beratungsteam formiert.

Auf der Basis der Erkenntnisse der Machbarkeitsstudie wurde das Versuchsdesign in einigen Punkten korrigiert:

– *Ausklammerung der Untersuchungshaft*: Grundsätzlich wäre es sinnvoll gewesen, den TaWi-Prozess bereits in der Untersuchungshaft zu initiieren. Weil die mit dem Einbezug verbundenen Erschwernisse in einem eigenen TaWi-Modellversuch hätten gelöst werden müssen, wurde dieser Bereich aus dem Modellversuch ausgeklammert².

– *Abweichung vom Grundsatz der "Kostenneutralität"*: Damit das TaWi-Modell langfristig in der Praxis verankert werden konnte, wurde der Grundsatz festgelegt, dass die Umsetzung - abgesehen von der Modellversuchsanlage - keine zusätzlichen Kosten verursachen darf. Die Machbarkeitsstudie verdeutlichte, dass in zwei Teilbereichen von diesem Grundsatz abgewichen werden musste:

Der Einsatz der externen TaWi-Berater/innen und TaWi-Mediatorinnen/Mediatoren musste mit einer Entlohnung verbunden sein, um einen angemessenen Professionalisierungsstandard sowie eine langfristige Bedarfsdeckung zu gewährleisten. Die Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements schienen "ausgereizt" zu sein und eine allfällig notwendige Ressourcenerweiterung wäre kaum mehr möglich gewesen.

Die für die professionelle Weiterführung nach Abschluss des Modellversuchs erforderliche Koordinationsstelle konnte nicht aus bestehenden Mitteln alimentiert werden.

Die Empfehlungen der zuständigen Bundeskommission (Fachausschusses für Modellversuche), die Umsetzungsphase um ein Jahr zu verlängern und die Begleitforschung mit einer Opferbefragung sowie einer Studie zur Rückfälligkeit zu ergänzen, konnten leider nicht berücksichtigt werden. Das Bundesamt für Justiz hielt in seiner Verfügung vom 20.7.2000 fest, dass diese Fragestellungen wünschenswert und sinnvoll wären, aber vom Kanton Bern nicht mitfinanziert werden konnten.

Die wissenschaftliche Evaluation der Machbarkeitsstudie (vgl. Oswald et al., 2000) hatte eine globale Bereitschaft der Straftäter/innen festgestellt, unter bestimmten Bedingungen am TaWi-Projekt teilzunehmen. Diese Bedingungen stimmten bis auf eine wichtige Ausnahme mit der TaWi-Konzeption überein: Die Begleitung durch *interne* Berater/innen (Vollzugsmitarbeitende) war für 20% der teilnahmebereiten Straftäter/innen ein Grund, TaWi abzulehnen.

Zwei Empfehlungen der Evaluationsstelle wurden nicht in die Konzeption für die Umsetzungsphase aufgenommen:

– *Tataufarbeitung nur durch externe Fachpersonen*: Auf die ausschliessliche Tataufarbeitung durch externe TaWi-Berater/innen wurde aus verschiedenen Gründen verzichtet. Die vorgeschlagene Ausrichtung hätte eine Abkehr vom Konzept der umfassenden Sozialbetreuung bedeutet. Die Finanzierung einer rein externen Durchführung war - spätestens nach dem Modellversuch - ungewiss. Zudem waren die Gründe für die reduzierte Teilnahmebereitschaft aus der Evaluation nicht abschliessend ersichtlich.

– *Begrenzung des Modellprojektes auf wenige Vollzugsanstalten*: Auch diese Empfehlung wurde nicht übernommen: Es war abzusehen, dass eine Reduktion auf wenige Vollzugsanstalten den Aufwand nur minimal verringert hätte. Verschiedene Netzwerkpartner waren nur zur weiteren Mitarbeit bereit, wenn alle Partner weiterhin in den Modellversuch involviert waren. Weil die Gegebenheiten in den Vollzugseinrichtungen sehr unterschiedlich sind, hätte eine neue Studie klären müssen, ob, und wenn ja, wie die Ergebnisse auf die anderen Anstalten hätten übertragen werden können.

² Zum Entscheid der Ausklammerung der Untersuchungshaft haben die mit dem Einbezug verbundenen Grundsatzfragen (Rechtsungleichheit, wenn Angeschuldigte, die sich nicht in Untersuchungshaft befinden, vom TaWi-Programm ausgeschlossen wären) sowie die erschwerten Rahmenbedingungen (Aufenthaltsdauer, Betreuungsangebote, hohe Einstiegsschwelle infolge Teilnahmekriterien der Untersuchungsorgane) geführt.

C Umsetzungs- und Auswertungsphase

Aufgrund der positiven Ergebnisse der Machbarkeitsstudie beschlossen das Bundesamt für Justiz (20.06.2000) sowie der Regierungsrat des Kantons Bern (16.08.2000), die zweite Phase des Modellversuchs gemäss dem "Konzept für die Umsetzungs- und Implementierungsphase" vom 31.05.2000 zu bewilligen. Infolge des kantonalbernerischen Entscheidungsprozesses wurde der Beginn der Umsetzungsphase um zwei Monate (auf den 1. September 2002) verschoben. Der Kanton Bern übernahm die durch diese Verzögerung entstandenen Kosten.

1 Zielsetzungen

Bei der Konzepteingabe wurden folgende Ziele definiert:

1.1 Globalziele

- a) Konsequente Umsetzung des Wiedergutmachungsauftrages in StGB Art. 37 Ziff. 1: *Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe "... soll zudem darauf hinwirken, dass das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutmacht wird."*
- b) Wirkungsorientierte Optimierung *des bernischen Straf- und Massnahmenvollzugs im Hinblick auf die Umsetzung von StGB Art. 37.*
- c) Grundlegender Ansatz *zur Verminderung der Rückfallrisiken, zur Erhöhung der inneren Sicherheit sowie zur Optimierung der Resozialisierungsbemühungen.*

Das letztgenannte - auf einen langen Zeitraum ausgerichtete - Ziel konnte im Rahmen dieses Modellversuches nicht untersucht werden. Die Überprüfung kriminalpolitischer Wirkungen von TaWi bezüglich Rückfallverminderung oder gar der Auswirkung von TaWi auf den inneren Frieden der Gesellschaft hätte den Zeithorizont der Umsetzungsphase (2 Jahre) bei weitem überstiegen und wäre auch von der Komplexität her nicht zu leisten gewesen. Eine Evaluation musste sich somit auf Wirkungen beschränken, die während der Umsetzungsphase erwartet werden konnten. Weitergehende Untersuchungen bleiben allfälligen Nachfolgestudien vorbehalten.

1.2 Ziele auf der individuellen Ebene

Täterseitig:

- d) *Tataufarbeitung: Im Mittelpunkt steht die Initiierung und/oder Vertiefung der Einsicht in die eigene Tatschuld, insbesondere in die beim Opfer verursachten Tatfolgen, im kognitiven und emotionalen Bereich. Als Ergebnis einer erfolgreichen Tataufarbeitung übernehmen Täter/innen aktiv Verantwortung für ihr Handeln.*
- e) *Konfliktvermittlung und Wiedergutmachung: Als „Tatbeweis“ für die vorhandene Verantwortungsbereitschaft setzen sich Täter/innen konkret mit dem Opfer auseinander. Wenn ein Kontakt nicht möglich ist, werden substitutive Formen angewendet. Im Prozess abgestimmte Wiedergutmachungsmassnahmen werden anschliessend umgesetzt (immaterielle und materielle Leistungen, Substitute).*

Opferseitig:

- f) *Tataufarbeitung: Vergleichbar mit den Zielen auf der Täterseite geht es beim Opfer um die Verarbeitung auf der emotionalen und kognitiven Ebene, jedoch mit vermehrtem inhaltlichen Schwerpunkt auf der Bearbeitung von (verdrängten) Emotionen und dem Abbau von Angst.*
- g) *Konfliktvermittlung und Wiedergutmachung: Als Ergebnis ist das Opfer bereit, sich (in angemessener Form) mit der Täterseite auseinander zu setzen. Entsprechende Anliegen werden geklärt und realistische Wiedergutmachungswünsche erarbeitet.*

1.3 System- und Vorgehensziele (Instrumente)

Netzwerk und Abläufe:

- a) „Wartung und Unterhalt“ des aufgebauten Netzwerks: *Die Arbeit in der Projektgruppe wird weitergeführt.*
- b) Freiwilligkeit / keine Beeinflussung des Vollzugsverlaufs durch TaWi: *Der TaWi-Grundsatz der Freiwilligkeit wird von den Mitarbeitenden im Amt FB nicht durch extrinsische Motivatoren und Druckmittel im Alltag unterlaufen.*
- c) Integration konsolidierter Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprozesse: *Die im Konzept beschriebenen TaWi-Prozesse werden in der Umsetzungsphase von den involvierten Stellen systematisch in der Praxis umgesetzt. Optimierungen des Behandlungsmodells und der Abläufe erfolgen periodisch.*
- d) Personelle Kontinuität bei der Begleitung der Tataufarbeitung: *Mit der Bearbeitung der genannten TaWi-Themen sind existenzielle Prozesse verbunden. Die erforderliche Kontinuität der Bezugspersonen wird während allen Vollzugsphasen gewährleistet.*
- e) Permanente TaWi-Motivierung während der Betreuungszeit: *Die Motivierung der Zielgruppen erfolgt während der gesamten Vollzugs-, bzw. Betreuungsdauer.*
- f) Fortführen des TaWi-Prozesses über die Inhaftierungszeit hinaus: *Die TaWi-Nachbetreuung wird im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen geregelt und die erforderlichen Massnahmen eingeleitet.*

Ausbildung und Fallbegleitung

- g) Förderung der fachlichen Ressourcen: *Alle TaWi-Anwender/innen werden gemäss den formulierten Standards funktionsbezogen aus- und weitergebildet.*
- h) Evaluation: *Überprüfung der Fachstandards einerseits sowie Evaluation der Schulungsinhalte und -methodik auf Basis dieser Standards.*
- i) Fallbegleitung: *Die Begleitung der Umsetzung im Einzelfall wird durch Supervision, Erfahrungsaustausch und Krisenintervention gesichert.*

1.4 Modell-Optimierung

Auf der Basis der Umsetzungsergebnisse werden folgende Fragen beantwortet:

- a) Effizienzsteigerung durch Triage aufgrund von Situations- und Persönlichkeitsmerkmalen: *Las- sen sich stichhaltige, messbare und im Alltag anwendbare Ausschluss- bzw. Einschluss- Kriterien entwickeln, welche eine Verkleinerung der Zielgruppe und damit einen effizienteren Einsatz der TaWi-Mittel erlauben?*
- b) Folgerungen für die künftige TaWi-Umsetzung: *Welche Schlussfolgerungen lassen sich für die Kriminal- und Vollzugspolitik im Kanton Bern und in der Schweiz ziehen (z.B. betreffend allfälli- ger künftiger Möglichkeiten gerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs im Zuge der StGB-Revision)?*

1.5 Anliegen und Fragen an die wissenschaftliche Begleitforschung

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die definierten Globalziele nicht im Rahmen die- ses Modellversuches untersuchen liessen und sich eine Evaluation somit auf Wirkungen be- schränken musste, die in der Versuchszeit erwartet werden konnten (vgl. S. 9).

Ferner mussten methodologische Grenzen berücksichtigt werden: Auf ein wertvolles Referenz- system einer Kontrollgruppe musste verzichtet werden: Die Datensammlungen der Vollzugsadmi- nistrationen waren zu unterschiedlich, als dass sie eine Beschreibung der gesamten Eingewiesenenpopulation zwecks rückwirkendem Vergleich mit der Teilgruppe der TaWi-Aktiven zugelassen hätten. Eine Datenaktualisierung zu Forschungszwecken war aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Eine künstliche Erzeugung einer Kontrollgruppe durch Zurückweisen bestimmter TaWi-interessierter Eingewiesener musste aus ethischen und auch methodischen Gründen eben- falls verworfen werden.

Auf dem Hintergrund der Machbarkeit und der TaWi-Anlage waren aus Projektsicht folgende Hauptfragen relevant:

Netzwerk und Abläufe:

- a) Übergeordnete Verlaufskontrolle: *Im Sinne einer Deskription ist die Konzeption mit dem Verlauf in der Praxis zu vergleichen. Dieser SOLL-IST-Vergleich soll Abweichungen und deren Ursachen aufzeigen sowie Empfehlungen für die Überführung in den Alltag abgeben.*
- b) Tataufarbeitung durch Interne - Externe: *Zu prüfen ist die Frage, ob sich die Begleitung der Tataufarbeitungsprozesse durch interne Mitarbeitende bewährte und ob sich aus der Funktion als TaWi-Berater/in im Vollzug Rollenkonfusionen ergeben.*

Individuelle Ebene:

- c) Personenbezogene Prozess- und Erfolgskontrolle: *Ausgehend von den im Konzept für die Umsetzungsphase beschriebenen Erfolgskriterien für die einzelnen Prozessschritte werden die Erfolge bzw. Misserfolge erfasst sowie deren ausschlaggebende Ursachen ergründet.*
- d) Erhöhte Einstellungsveränderung bei Eingewiesenen infolge TaWi-Beteiligung: *Mangels Kontrollgruppe ist diese zentrale Frage, ob sich die erwarteten Einstellungsveränderungen feststellen lassen, aus Sicht Projektausschuss durch eine Null-Messung zu Beginn der Umsetzungsphase im Vergleich zu Folgemessungen zu beantworten.*
- e) Freiwilligkeit (intrinsische Motivation): *Abzuklären ist die Frage, ob die Prämisse der Freiwilligkeit in der Praxis tatsächlich eingehalten werden kann, und ob sie sich grundsätzlich bewährt, um die angestrebte Einstellungsänderung zu fördern. Mangels Kontrollgruppe muss hierbei wohl auf die subjektiven Einschätzungen der Eingewiesenen wie auch der TaWi-Berater/innen abgestellt werden.*

Ausbildung und Fallbegleitung:

- f) Adäquate Qualifizierung und fachliche Begleitung: *Die durchgeführten Massnahmen in den Bereichen Ausbildung und Fachunterstützung werden auf Basis der festgelegten Standards (Lernziele) überprüft und bewertet.*

Die Evaluationsstelle konkretisierte diese Fragestellungen im Projektantrag für die wissenschaftliche Evaluation (vgl. S. 29).

2 Verlauf der Umsetzungsphase

Dieses Kapitel enthält einen kurzen Abriss über das vielfältige Geschehen während der Umsetzungsphase. Die Diskussion der Feststellungen wird in Kapitel 5 (vgl. S. 27) vorgenommen.

2.1 Permanente Einflussfaktoren

Entsprechend der breiten Anlage war das TaWi-Projekt verschiedenen äusseren und internen Einflüssen ausgesetzt, welche die Projektarbeiten prägend begleiteten.

Infolge der finanzpolitischen Rahmenbedingungen im Kanton Bern wurden in den letzten Jahren wiederholt einschneidende Sparmassnahmen beschlossen. So beunruhigte etwa die im November 2001 eingeleitete "strategische Aufgabenüberprüfung" (SAR) die Mitarbeitenden sowohl im Amt FB als auch in den übrigen im TaWi-Netzwerk involvierten Fachstellen. Es kam zwar während des Modellversuchs nicht zu Kürzungen der Personalressourcen, doch wusste man nie, ob das so bleiben würde. Konkret zeichnete sich jedoch deutlich ab, dass für künftige Erweiterungen staatlicher Aufgaben - wie z.B. ein TaWi-Modell im Freiheitsentzug - kaum zusätzliche Mittel verfügbar sind.

Um eine pragmatische Umsetzung des TaWi-Modells vor Ort zu gewährleisten, waren alle Institutionen des TaWi-Netzwerks in der Projektgruppe vertreten. In Einzelfällen komplizierten fehlende Abstimmungen zwischen Institutions- und TaWi-Anliegen die Projektarbeit.

Die mit dem TaWi-Modellversuch ausgelösten Mehrarbeiten belasteten die Mitarbeitenden vor Ort zusätzlich zu ihrem Aufgabenspektrum und konnte nur dank hohem Engagement der Mitwirkenden geleistet werden.

2.2 TaWi-Netzwerk und Ausbreitung der Leitidee

In den Sitzungen der Projektgruppe als Zentrum der fachlichen Vernetzung wurden die vordringlichsten Fragen besprochen, welche eine Abstimmung unter den involvierten Partnern erforderten. Infolge Ausschluss der Untersuchungshaft aus dem Modellversuch (vgl. S. 8) war die Mitarbeit der Abteilung "Gefängnisse des Kantons Bern" nicht mehr erforderlich. Das externe Beratungsteam wurde mit einer Vertretung ins Netzwerk integriert. Zur Bearbeitung von spezifischen Themen wurden Untergruppen eingesetzt (z.B. Evaluation und Weiterentwicklung Schulungen, Erarbeitung des Fragebogens für die Mitarbeiterbefragung).

Trotz der zuvor unterschiedlichen Ausrichtungen der involvierten Fachbereiche, insbesondere Vollzug und Opferhilfe, konnten eine gemeinsame Sichtweise und eine gemeinsame Sprache entwickelt werden. Die Verschiedenheit stellte sich als wesentlich geringer heraus, als zu Beginn des Modellversuches auf beiden Seiten angenommen worden war. Die gute Zusammenarbeit führte zu einer gegenseitigen Bereicherung.

Die TaWi-Leitidee als betriebsphilosophisches Element stiess auf allen Stufen auf Zustimmung und volle Unterstützung.

Interesse in Fachkreisen

Das nachgerichtliche TaWi-Modell erregte in Fachkreisen im In- und Ausland Interesse.

Die Anfragen aus dem In- und Ausland stammten aus folgenden Fachbereichen:

- Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz: Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden, Fachkonferenz Bewährungshilfe;
- Justizbehörden und Vollzugseinrichtungen in Deutschland;
- Bewährungshilfe: Kantonale Stellen, Schweizerische Vereinigung für Bewährungshilfe;
- Kirche: Reformierte Kirchen Bern–Jura: Sozial-Diakonie/ Dienstleistungen; Schweizerischer Verein für Gefängnisseelsorge;
- Ausbildungseinrichtungen im In- und Ausland: Universitäten, Hochschulen für Sozialarbeit, Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ, Gymnasien (dabei wurden TaWi-Aspekte in verschiedenste Arbeiten integriert);
- Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte im In- und Ausland: Projekt KonSens Strafmediation im Kt. Zürich, Institut für Mediation Zürich, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich in Köln, Victim-Offender-Services“ in Georgia (USA);
- Medienvertretende
- Grosse Rat des Kt. Luzern (Interpellation);

Die Anfragen konnten mit speziell zusammengestelltem Informationsmaterial oder gesprächsweise beantwortet werden. Anfragen für ausführliche Berichterstattungen mussten zuweilen aus Kapazitätsgründen abschlägig beantwortet werden (z.B. Referat an einer niedersächsischen Fachtagung im September 2001, Referat an der Jahrestagung des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge im März 2003).

2.3 Externe TaWi-Berater/innen

Die im November 2000 aus 11 Fachpersonen bestehende Gruppe konnte bis Sommer 2002 auf 16 erweitert werden. 7 standen für die Täterberatung, 4 für die Opferberatung sowie 5 für die Konfliktvermittlung/Mediation zur Verfügung. Damit konnten die meisten Fremdsprachen abgedeckt und Wartezeiten vermieden werden.

Im Sinne einer bedarfsorientierten, rollenden Planung funktionierte die Gruppe weitgehend als "lose Einheit" und traf sich vorwiegend im Rahmen der Supervisionseinheiten. Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der involvierten Einrichtungen funktionierte reibungslos.

Die externen Fachpersonen unterstützen das TaWi-Modell aus ihrer jeweiligen fachlich-ethischen Haltung als wichtige Ergänzung der Sozialbetreuung auf Vollzugs- und Opferseite und wären sogar bereit gewesen, ihre Dienstleistungen während der Übergangsphase weitgehend ehrenamtlich zu erbringen.

Abbildung 6: Übersicht Teilnehmende an der TaWi-Grundschulung (Juni 2000 - Juni 2002)

Institution / Bereich	Anzahl Mitarbeitende	Teilnehmende TaWi-Grundschulung				Total	
		vollständig		teilweise		Anzahl Personen	Anzahl Tage
		Anzahl Personen	Anzahl Tage	Anzahl Personen	Anzahl Tage		
Sozialbetreuung Amt FB	98	50	300	25	112.25	75	412.25
Weitere Amt FB	---	5	30	7	14	12	44
Gefängnis-seelsorge	7	4	24	2	11	6	35
Externes Beratungsteam	16	8	48	10	36.25	18	84.25
Andere	---	3	18	2	4	5	22
Total	121	70	420	46	177.5	116	597.5

Durch die Grundschulung wurden alle Mitarbeitenden der *Sozialbetreuung* im Amt FB für die TaWi-Einzelfallaufgaben qualifiziert. Entsprechend den unterschiedlichen Vollzugs- und Beratungskonzepten (zentrale oder dezentrale Sozialdienste) war die Anzahl der Teilnehmenden pro Einrichtung unterschiedlich. Nur in den Anstalten Hindelbank wurden Mitarbeitende der Sozialbetreuung mit kleinerem Beschäftigungsgrad (< 60%) aus Kapazitätsgründen von der Schulung ausgenommen.

Um die rechtzeitige Durchführung der Informationsgespräche nach TaWi-Standards zu gewährleisten, wurden im Sinne einer kurzfristigen Erweiterungsmassnahme im Frühjahr 2001 Kurzschulungen für noch nicht ausgebildete Sozialbetreuer/innen durchgeführt, welche erst in späteren Schulungsetappen eingeplant waren.

12 *weitere Mitarbeitende* aus dem Amt FB, die sich im Rahmen ihrer Führungsfunktion und/oder der Aufgabenüberschneidung mit dem Bereich Sozialbetreuung vertieft mit TaWi auseinandersetzten, besuchten die Schulungsmodul ganz oder teilweise.

Von den sieben im Vollzug tätigen *Gefängnisseelsorgenden* besuchten sechs die Schulung.

Die achtzehn Personen des *Externen Beratungsteams* absolvierten alle – gemeinsam mit den Mitarbeitenden des Amtes FB – die TaWi-Grundschulung, wobei sie entsprechend ihrer fachlichen Hintergründe teilweise von einzelnen Modulen befreit wurden.

Drei *andere* Teilnehmende waren direkt in den Modellversuch involviert (2 Opferberatung, 1 Begleitforschung). In Absprache mit der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz konnten an der TaWi-Grundschulung 2 aussenstehende Vollzugsfachpersonen unter Verrechnung der Selbstkosten teilnehmen. Fortbildung für die Mitarbeitenden der Opferhilfe-Beratungsstellen

Die Mitarbeitenden der involvierten Opferhilfe-Beratungsstellen wurden ebenfalls eingeladen, an der TaWi-Grundschulung teilzunehmen. Weil ihnen eine Teilnahme aus Kapazitätsgründen nicht möglich war, wurde gemeinsam mit der Opferhilfe-Vertretung eine zweitägige Fortbildung durchgeführt, welche auf die feldspezifischen Interessen und Schnittstellen abgestimmt war.

Aufbau einer hiesigen Fachperson für die TaWi-Schulung

Trotz umfassender Nachforschungen konnten keine Ausbilder/innen im Kanton Bern oder der Deutschschweiz gefunden werden, welche über ausreichende Qualifikationen und Erfahrungen in den Bereichen Täter-Opfer-Ausgleich und Freiheitsentzug verfügen, um die TaWi-Grundschulung durchführen zu können. Es mussten Fachpersonen aus dem Ausland beigezogen werden.

Wiederholt wurde versucht, die bewährten Trainer des Waage Instituts aus Hannover durch hiesige Fachpersonen abzulösen. Sämtliche Bemühungen bei privaten Fachpersonen, bei Fachhochschulen und beim SAZ³ verliefen erfolglos. Das besonders prädestinierte SAZ z.B. wäre interessiert gewesen, kann Vollzugsthemen gemäss seinen Statuten jedoch nur aufnehmen, wenn ein gesamtschweizerischer Bedarf vorliegt.

³ Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal in Freiburg

Fallbegleitung

Fach- und Ablaufberatungen durch die Fall-Koordinationsstelle, welche dem Projektleiter oblag, wurden seitens TaWi-Anwender/innen rege beansprucht.

Die benötigte Fallsupervision zur TaWi-Arbeit wurde von den Vollzugseinrichtungen (mit einer Ausnahme) und der Bewährungshilfe in die bestehende Supervision integriert. Die anfänglichen Ablauffragen wurden bald durch vertiefende, fallbezogene Fragestellungen abgelöst. Weitere Netzwerkpartner (Therapie, Seelsorge, Projektleitung) waren bei Bedarf direkt zu den Besprechungen eingeladen.

Das externe Beratungsteam führte regelmässig Fallsupervision in der Gruppe mit einem externen Supervisor durch, der langjährige Erfahrungen aus Konzept- und Beratungstätigkeit im Wiedergutmachungsmodell der Strafanstalt Saxerriet mitbrachte. Die Sitzungsinhalte waren anfänglich mehr auf methodische Fragen und Rollenverständnis sowie auf Erfahrungsaustausch ausgerichtet, z.B. wie man als aussenstehende Person am besten den Kontakt zu Vollzugseinrichtungen aufbaut und wie man sich vor Ort bewegt. Später traten Abgrenzung zu Therapie und Seelsorge, Abbruchkriterien für TaWi-Prozesse und Fallbesprechungen thematisch in den Vordergrund.

2.5 TaWi-Konzept

Die einzelnen Schritte des **TaWi-Behandlungsmodells** wurden von den Netzwerkinstitutionen systematisch im Alltag umgesetzt, die Standards konnten weitgehend erreicht werden.

Die breit angelegten Netzwerkabläufe förderten und optimierten die bereichsübergreifende und **interdisziplinäre Zusammenarbeit** vor über TaWi hinaus. Herausragender Meilenstein war die in diesem Umfang erstmalig erfolgte systematische Kooperation zwischen Täter- und Opferhilfestellen. Der dadurch eingeleitete "Paradigmawechsel" einer gemeinsamen Leitidee trug viel dazu bei, die auf beiden Seiten vorhandene "Abschottung" aufzuweichen und das gegenseitige Verständnis zu fördern. Besonders für den Täter/innen-lastig ausgerichteten Alltag im Freiheitsentzug erwies sich die Sensibilisierung für die Opferseite als fruchtbar.

Infolge der begrenzten Ressourcen und der unterschiedlichen Praxisrelevanz konnte dieser Prozess bei den Mitarbeitenden der Opferhilfestellen nicht flächendeckend voranschreiten.

Die einzelfallbezogene Zusammenarbeit zwischen Sozialbetreuung und dem Integrierten forensisch-psychiatrischen Dienst konnte auf der TaWi-Ebene gefördert und optimiert werden, was sich häufig auch für die allgemeine Zusammenarbeit positiv auswirkte.

Auch die **TaWi-Abläufe vor Ort** mussten laufend den Erfahrungen und sich verändernden Gegebenheiten angepasst werden:

- In den Anstalten Witzwil, mit einer nach Bezugspersonensystem strukturierten Sozialbetreuung, führten die TaWi-Geschulten Tataufarbeitungsprozesse nur bei "eigenen" Insassen durch. Bei den noch nicht geschulten wurden externe TaWi-Berater/innen beigezogen.
- Analog der Schulungsteilnahme wurden die TaWi-Aufgaben in den Anstalten Hindelbank nur von Mitarbeitenden ab einem Beschäftigungsgrad von 60% übernommen. An regelmässigen internen TaWi-Sitzungen wurde eine Zuteilung der TaWi-Einsteigerinnen vorgenommen.
- In den Anstalten Thorberg wurde eine Ausdehnung der TaWi-Mitwirkung über den zentralen Sozialdienst hinaus in den Betreuungsbereich diskutiert, aus Kapazitätsgründen indes verworfen. Dafür leistete die Gefängnisseelsorge Unterstützung sowohl im Bereich der Informationsgespräche als auch bei der Durchführung von Tataufarbeitungsprozessen.
- Weil die Tataufarbeitung im Massnahmenvollzug nur in enger Zusammenarbeit mit dem Therapiebereich möglich ist, wurden keine externen Berater/innen beigezogen. Erst zu Beginn der TaWi-Umsetzung wurde in Massnahmenzentrum St. Johannsen realisiert, dass sich der Grundsatz der freiwilligen TaWi-Teilnahme im Massnahmenvollzug nicht realisieren lässt, weil dieser explizit auf Delikt-orientierte Behandlung ausgerichtet ist und damit zwingend eine Tataufarbeitung einschliesst. Folglich konnte mit dem TaWi-Modell inklusive Grundinformation erst dann eingesetzt werden, wenn die Tataufarbeitung in der Therapie dies zulies. Die danach möglichen weiteren TaWi-Teilprozesse (Abklärung Opferkontakt, Konfliktvermittlung und Wiedergutmachung) erfolgten auch im Massnahmenvollzug nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

- Weil der Bezug zur Klientel im ambulanten Rahmen zeitlich weniger eng ist als im stationären Bereich, mussten die bei der Grundinformation einzuhaltenden Fristen bei der Bewährungshilfe länger angesetzt werden.

Aus Rücksicht auf die Alltagsbelastung vor Ort wurden Controlling-Instrumente nur zurückhaltend eingesetzt. Aufgrund erkannter Schwierigkeiten (z.B. unzulässige Ausschlüsse zu Beginn der flächendeckenden Grundinformation im November 2000) wurde ein feineres Controlling-Instrument eingeführt, welches erlaubte, schneller auf örtliche Abweichungen zu reagieren.

Wenn kein Kontakt zum Opfer möglich war, kamen die vorgesehenen **substitutiven Formen des Opferkontakts** kaum zur Anwendung.

Es zeigte sich, dass **Wiedergutmachungsleistungen** auf jede Fallkonstellation abgestimmt werden mussten. Ein einheitlicher Katalog von Wiedergutmachungsformen ist in der Praxis unnützlich.

2.6 TaWi-Prozesse auf der Täterseite

Die im Rahmen der Fall-Koordination (Triage) vorgenommenen Entscheide für die interne bzw. externe Beratung haben sich bewährt: Bei Entlassungen mit Verbleib im Kanton Bern war es in keinem einzigen Fall erforderlich, den begonnenen Tataufarbeitungsprozess einer weiteren (neuen) Fachperson zu übergeben.

Die Entscheide des Integrierten forensisch-psychiatrischen Dienstes bezüglich Eignung Eingewiesener für TaWi-Prozesse deckten sich nicht immer mit der Einschätzung der Sozialbetreuung. Diese Fachentscheide wurden zwar von der Sozialbetreuung respektiert, doch konnte insgesamt an dieser Kommunikationsschnittstelle keine befriedigende Transparenz hergestellt werden.

Zeitlicher Verlauf

Der Beginn der Einzelfallumsetzung erfolgte termingerecht mit der flächendeckenden Abgabe der Informationsfalter ab dem 1. November 2000. Die erforderlichen Prozesse, um die TaWi-Informationsgespräche an der Basis einzuführen, haben sich als umfangreicher als geplant erweisen. Aus folgenden Gründen sind in den meisten Organisationen Verzögerungen bei der Durchführung der Informationsgespräche entstanden:

- Bei der Umsetzung wurde vor Ort festgestellt, dass ein Abschluss der TaWi-Grundschulung bereits für die Durchführung der Informationsgespräche unabdingbare Voraussetzung war. Weil sich die Schulungsplanung an anderen Vorgaben (vgl. S. 13) orientieren musste, schlossen die ersten Mitarbeitenden in der Sozialbetreuung die Grundschulung zwar planmässig ab, aber erst vier Monate nach Beginn der Einzelfallumsetzung im Februar 2002). In Abweichung zum Umsetzungskonzept beschloss die Projektgruppe im Interesse der Qualität, die Informationsgespräche bis zum Abschluss der ersten Schulungsetappe zurückzustellen.
- Eine weitere Zeitverschiebung ergab sich aus der Abstimmung mit der Begleitforschung: Um für die Erstbefragung (Fallbegleitung) eine möglichst grosse Population zu erzielen, legte die Projektgruppe auf Empfehlung der Evaluationsstelle das Zeitfenster für die flächendeckende Durchführung der Informationsgespräche auf April bis Mai 2000 fest.
- Die Erarbeitung ergänzender Hilfsmittel sowie die Detailbereinigung der Verfahren mit allen kantonalen Opferhilfestellen führten dazu, dass die konsolidierten Abläufe auf der Opferseite erst per 1. Mai 2001 in Kraft gesetzt werden konnten.

TaWi-Zielgruppe

Der TaWi-Modellversuch war darauf angelegt, die gesamte Vollzugspopulation bzw. Klientel der Bewährungshilfe in die Zielgruppe einzubeziehen.

Aus folgenden Gründen ergaben sich dennoch **Ausschlüsse**:

Zivilrechtlich Eingewiesene (fürsorgerische Freiheitsentziehung) unterstehen nicht dem Art. 37 StGB.

Im Vollzug wie mittels des externen TaWi-Beratungsteams konnten viele Fremdsprachen abgedeckt werden. Vereinzelt war dies allerdings nicht möglich, v.a. in den Anstalten Thorberg mit hohem Anteil ausländischer Staatsangehöriger, teilweise auch in den Anstalten Hindelbank.

Ebenfalls konnten etliche Zielpersonen nicht berücksichtigt werden, die vor erfolgter Grundinformation bereits wieder ausgetreten waren. Hiervon waren vor allem die Anstalten Witzwil betroffen.

Des Weiteren mussten einige Eingewiesene infolge deutlicher psychischer Beeinträchtigung (z.B. verminderte kognitive Kompetenzen) ausgeschlossen werden und/oder weil seitens des Integrierten forensisch-psychiatrischen Diensts (IFPD) eine TaWi-Fähigkeit abgesprochen wurde. Die Entscheide des IFPD wurden strikte eingehalten.

Bei der Bewährungshilfe wurden jene Klientinnen und Klienten als Ausschlüsse gezählt, für die zwar ein Mandat bestand, die indes unauffindbar waren.

Auf der folgenden Tabelle ist die Zusammensetzung der Brutto-Zielgruppe (unter Berücksichtigung der erwähnten Ausschlüsse) ersichtlich, welche mit der TaWi-Grundinformation zu avisieren war.

Abbildung 7: Umfang TaWi-Zielgruppe (Stand: August 2002)

Institution	Formale Einschränkung	Kapazität Vollzug	Durchschnittl. Aufenthalt	Bestand am 01.04.01	Zuwachs 01.04.01 - 31.08.02	Ausschlüsse 01.04.01 - 31.08.02	TaWi-Brutto-Zielgruppe
Straf- und Massnahmenvollzug							
Anstalten Thorberg	ohne Untersuchungshaft	165	ca. 12 Mt.	159	204	50	313
Anstalten Witzwil	ohne Ausschaffung	155	ca. 9 - 12 Mt.	142	243	83	302
Anstalten in Hindelbank	ohne zivilrechtlich Eingewiesene	98	ca. 30 Mt.	82	123	25	180
Total Straf- und Massnahmenvollzug		418	-	383	570	158	795
Reiner Massnahmenvollzug							
Massnahmenz. St. Johannsen ¹⁾	ohne zivilrechtl. Eingewiesene und Externate	80	ca. 36 Mt.	76	42	16	102
Bewährungshilfe							
Bewährungshilfe	ohne Untersuchungshaft, Vollzug und Abklärungen	365	-	353	181	79	455
TaWi-Modellversuch							
Total		-	-	812	793	253	1352

¹⁾ Massnahmenvollzug: inkl. Externate

Grundinformation und TaWi-Einstieg

Die individuellen Gespräche im Rahmen der **Grundinformation** wurden ab April/Mai 2001 flächendeckend in die Praxis implementiert (die Gründe für die zeitliche Verzögerung sind auf S. 16 beschrieben). Der Standard der 100%-igen Grundinformation konnte in Aufbauschritten letztlich nur annähernd erreicht werden. Austritte sowie Gesprächsverweigerung einiger Eingewiesener trugen wesentlich dazu bei.

Ab Anfang September 2001 betrug die Informationsquote⁴ durchschnittlich in den Anstalten Thorberg 100%, in den Anstalten Witzwil 77%, in den Anstalten Hindelbank 67% und in der Bewährungshilfe 68%. Im Massnahmenzentrum St. Johannsen wurde im Sommer 2001 beschlossen, Tataufarbeitung in die angeordneten Therapien zu integrieren und die TaWi-Information erst nach erfolgtem Tataufarbeitungsprozess durchzuführen (vgl. S. 15).

Einzelne Sozialbetreuer/innen förderten die "TaWi-Präsenz" am Arbeitsort. Beispielsweise wurden Plakate mit den TaWi-Prozessen an die Wand gehängt, um damit zu signalisieren, dass diese Themen im Rahmen der Beratung ebenfalls bearbeitet wurden.

Vereinzelt führten Gespräche unter den Eingewiesenen oder auf der Wohngruppe dazu, dass sich Täter/innen von sich aus mit TaWi-relevanten Anliegen meldeten.

⁴ Die Informationsquote wurde wie folgt berechnet: Grundinformierte im Verhältnis zur Brutto-Zielgruppe.

Der Standard der permanenten TaWi-Motivierung konnte während der Umsetzungsphase nicht erreicht werden. Eingewiesene, welche bereits bei der Grundinformation mit dezidiertem Ablehnung reagiert hatten und die Zusammenarbeit mit der Sozialbetreuung generell ablehnten, wurden meist nicht erneut auf TaWi angesprochen.

Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Personen über das TaWi-Modell informiert worden sind und wie viele davon den Schritt '**Einstieg in einen TaWi-Prozess**' vollzogen haben.

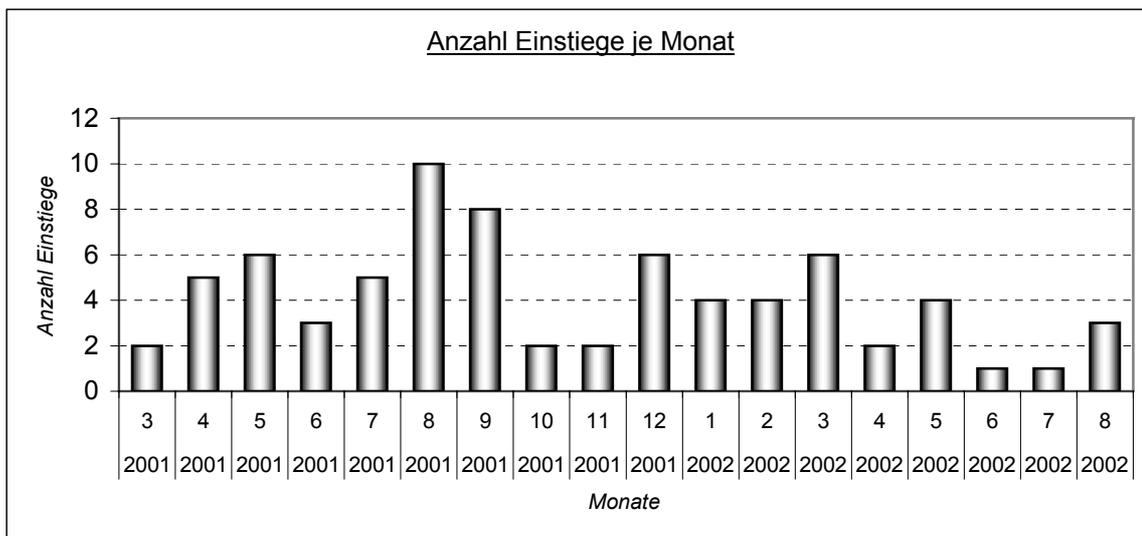
Abbildung 8: TaWi-Einstieg (Stand: 31. August 2002)

Institution		Gruppe der Informierten (Anzahl)		TaWi-Einstiege im Zeitraum 1.4.2001 - 31.8.2002			Anzahl Personen	
				Entscheid Ja			Total	
				TaWi-Beratung			Anzahl Personen	in % der Informierten
Intern	Extern	Dritte						
Straf- und Massnahmenvollzug								
THOR	161	15	1	0	16	9.9		
WITZ	211	8	18	3	29	13.7		
HIBA	140	10	13	0	23	16.4		
Total S/M-V.	512	33	32	3	68	13.3		
Reiner Massnahmenvollzug								
MSTJ	50	0	0	0	0	0.0		
Bewährungshilfe des Kt. Bern								
BwH	116	4	0	2	6	5.2		
TaWi-Modellversuch								
Total	678	37	32	5	74	10.9		

Diese Übersicht basiert auf den Daten der Einzelfallstatistik und des Projekt-Controllings. Die Zahlen betreffend Massnahmenzentrum St. Johannsen stammen aus der Zeit vor der Einführung der beschlossenen Adaption (Integration Tataufarbeitungsprozess in die Therapie, vgl. S. 15). Der Verlauf der begonnenen TaWi-Prozesse wird separat beschrieben (vgl. S. 20).

Im Durchschnitt waren monatlich 4 Einstiege in einen TaWi-Prozess zu verzeichnen; die Verteilung über die Dauer der Umsetzungsphase stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 9: Anzahl TaWi-Einstiege je Monat:



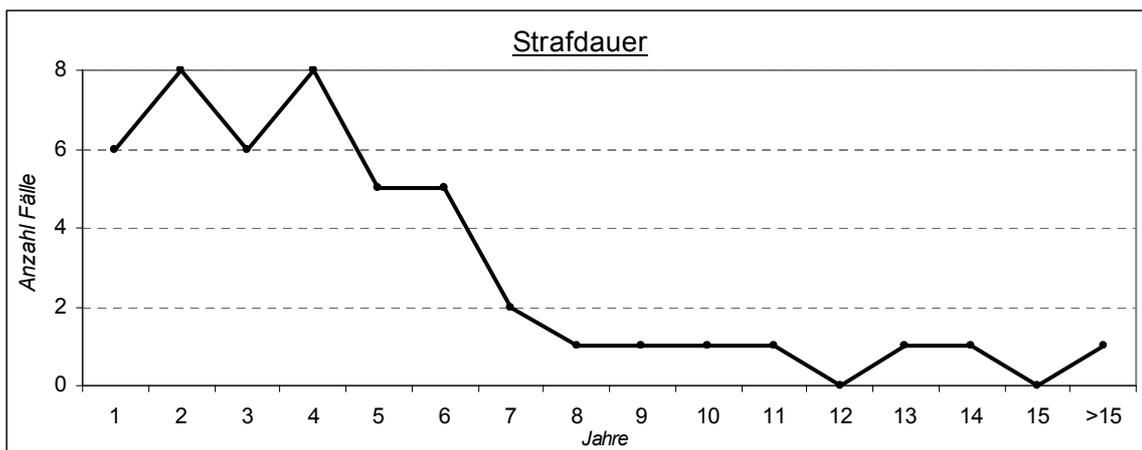
Vollzugssituation beim Einstieg

Die 74 Täter/innen, die einen TaWi-Prozess begonnen haben, befanden sich beim Einstieg in den TaWi-Prozess:

- 39 (≈ 53%) im Strafvollzug
- 27 (≈ 36%) im vorzeitigen Strafantritt
- 1 (≈ 1%) im Massnahmenvollzug (Hindelbank)
- 1 (≈ 1%) in einer Verwahrung
- 6 (≈ 8%) in einem Schutzaufsichtsmandat bei der Bewährungshilfe Bern

Die Strafdauer der verurteilten TaWi-Teilnehmenden beträgt im Durchschnitt 53 Monate mit einem Schwerpunkt im Segment zwischen 10 Monaten und 6 Jahren:

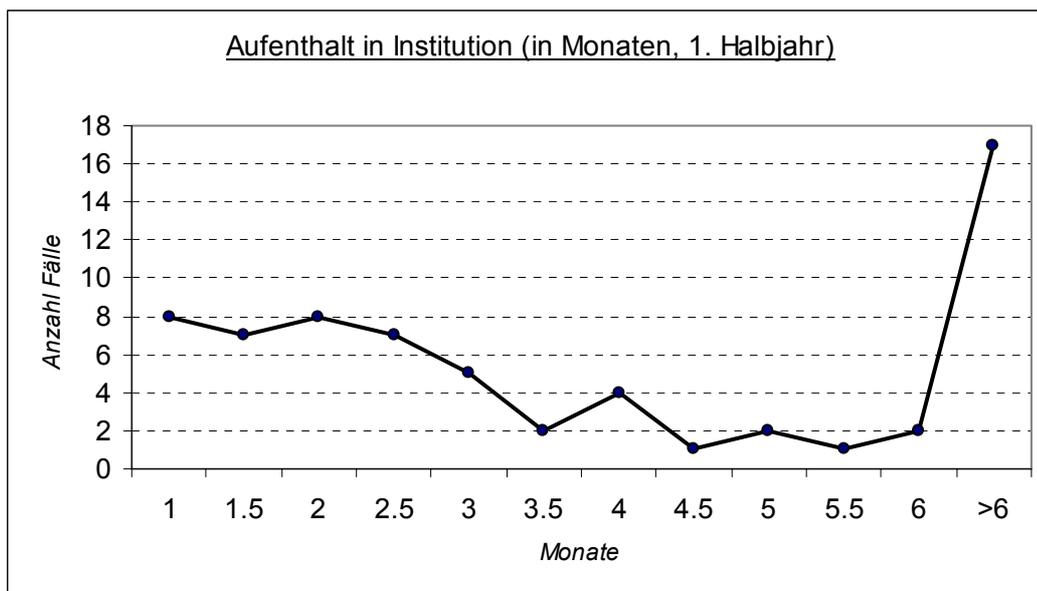
Abbildung 10: Strafdauer bei TaWi-Einstieg (in Jahren):



Der durchschnittliche Aufenthalt im Vollzug liegt für die gesamte Gruppe bei 14 Monaten (n=74):

Der Aufenthalt in der Institution bei Einstieg in einen TaWi-Prozess liegt auffallend häufig im Segment des ersten Halbjahres. Die Detailanalyse der ersten 6 Aufenthaltsmonate zeigt deutlich, dass die höchsten Einstiegszahlen in den ersten 3 bis 4 Aufenthalts-Monaten zu finden sind (ab 20 Tagen Aufenthalt):

Abbildung 11: Aufenthalt in der Institution vor TaWi-Einstieg, im 1. Halbjahr:



In diesen Befund kann indes nicht ein Kausalzusammenhang interpretiert werden: "Je früher eine TaWi-Information und damit -Motivation stattfindet, desto höher ist die Chance eines Einstiegs der Eingewiesenen in einen TaWi-Prozess". Dieses Einstiegs-/Aufenthaltsprofil widerspiegelt vor allem den Sachverhalt, dass in der Zielgruppe der gesamten Umsetzungsphase der Anteil der kürzeren Strafen wesentlich grösser ist als jener der längeren Strafen.

Einzelfallaufwand und TaWi-Abschluss

Zur korrekten Interpretation der Ergebnisdarstellungen in diesem Kapitel ist zu beachten, dass es sich um Langzeitbeschreibungen handelt, nicht um Querschnittsaufnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Insbesondere waren beim Abschluss der Umsetzungsphase 10 TaWi-Prozesse noch aktiv und 6 Prozesse waren an Dritte delegiert. Über den Ausgang dieser offenen Prozesse liegen keine Angaben vor.

Die folgende Darstellung zeigt die Anzahl TaWi-Einstiege je Institution kombiniert mit dem Abschluss-Status.

Abbildung 12: Anzahl TaWi-Einstiege und Art des TaWi-Abschlusses, nach Institutionen:

	Anstalten Hindelbank	Anstalten Witzwil	Anstalten Thorberg	Bewährungs- hilfe	
Abbruch durch Klient/in	5	6	7	2	20
Ausstieg wegen Sprache	2				2
Austritt in die Schweiz	1	9	3		13
Austritt ins Ausland	4	1			5
Abraten Therapie	2				2
Verlagerung an Dritte		3		3	6
TaWi-Abschluss	6	7	3		16
TaWi in Prozess	3	3	3	1	10
	23	29	16	6	74

Zeitlich besonders stark beansprucht wurden die Gefangenenseelsorgenden und vor allem das externe TaWi-Beratungsteam:

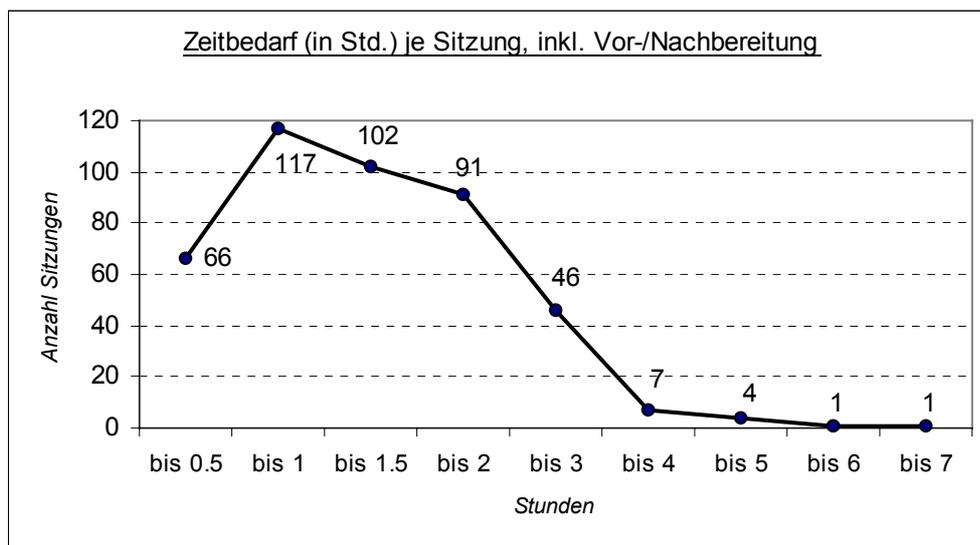
Abbildung 13: Zeitaufwand je Mitarbeiter/in und je TaWi-Bereich

Bereiche	Zeitaufwand (hh:mm)
Anstalten Hindelbank	40:20
Anstalten Witzwil	45:45
Anstalten Thorberg	54:55
Bewährungshilfe	22:30
Gefangenenseelsorge	126:05
externe TaWi-Berater/innen	317:04
Total	606:39

Insgesamt wurden während der Umsetzungsphase 435 TaWi-Beratungssitzungen durchgeführt.

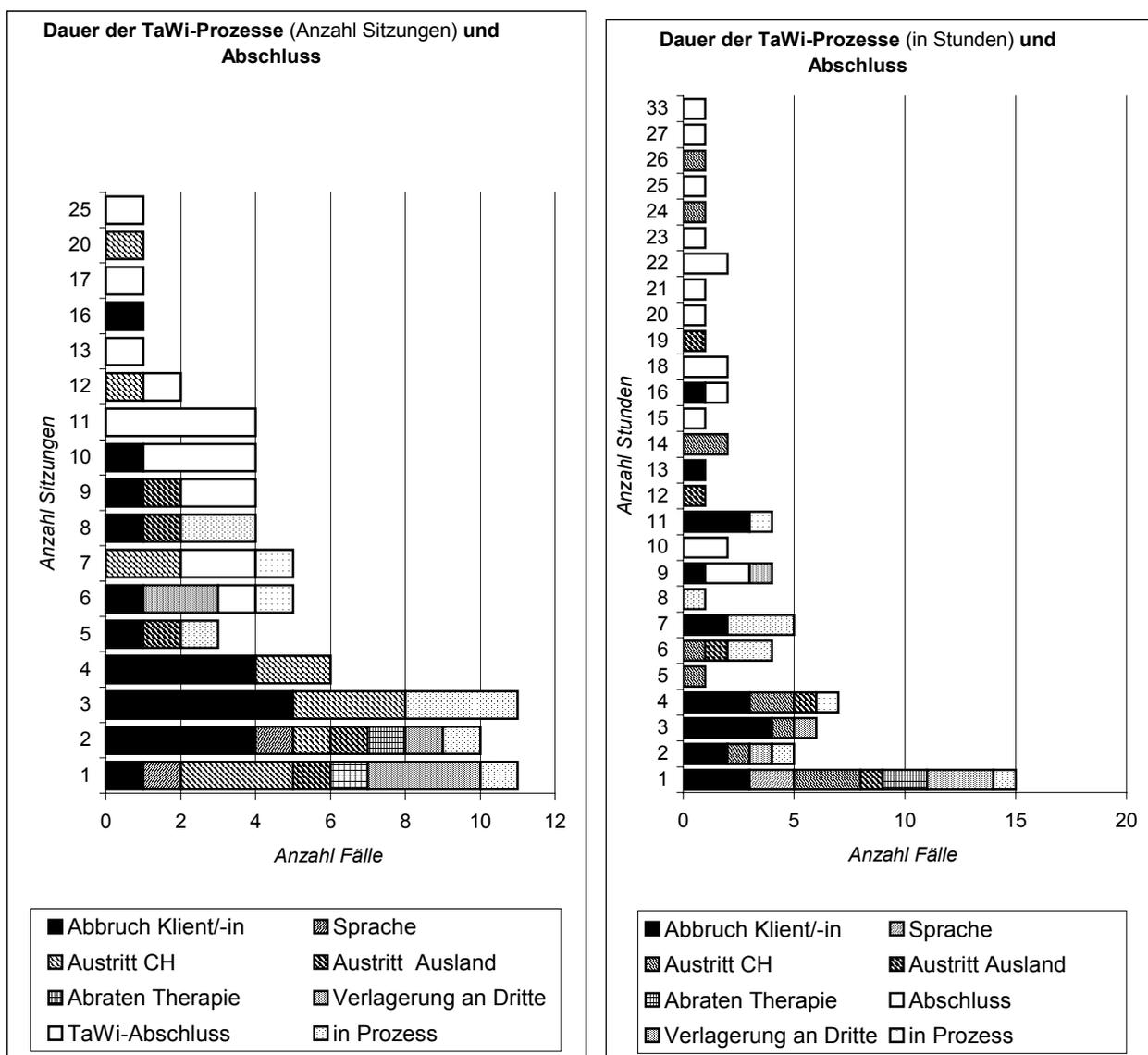
Der Aufwand je Sitzung streut inklusive Vor- und Nachbereitung erheblich. So erforderte z.B. ein komplexes Betrugsdelikt umfassende Aktenstudien.

Abbildung 14: Zeitbedarf je Sitzung inkl. Vor- und Nachbereitung (in Stunden)



Die beiden folgenden Grafiken geben Auskunft über den Zeitaufwand der TaWi-Prozesse, einmal in Anzahl Sitzungen und einmal in Anzahl Stunden. In beiden wird der Abschluss-Status farblich unterschieden.

Abbildung 15: Dauer der TaWi-Prozesse (Anzahl Sitzungen und Stunden) und Art des Abschlusses



Abbrüche seitens Täter/innen finden sich gehäuft zu Beginn von TaWi-Prozessen, sind jedoch offensichtlich jederzeit, sogar nach 16 Sitzungen, noch möglich.

Abgeschlossene TaWi-Prozesse finden sich zunehmend ab 6 Sitzungen bzw. 9 Stunden. Die grosse Streuung der Dauer bis zu einem Abschluss verdeutlicht, dass verschiedene Faktoren den Zeitbedarf steuern, wie: Fallkomplexität, persönliche Voraussetzungen der Täter/innen, Mitwirkung der Opfer, etc.

Im Bereich 1-4 Sitzungen sind vermehrt Abbrüche wegen Austritts zu verzeichnen. 10 der 12 Austritte erfolgten innerhalb der Schweiz; diese Prozesse hätten bei ausserkantonalen TaWi-Programmen möglicherweise fortgesetzt werden können.

Bei Austritten bzw. Verlegungen in andere Kantone wurde im Einzelfall versucht, im Rahmen der Austrittsvorbereitungen ein entsprechendes TaWi-Anschlussprogramm zu organisieren. Die damit verbundenen Abklärungen waren mit einem enormen Aufwand verbunden, weil neben den Einzelfallfragen gleichzeitig das TaWi-Modell vorgestellt werden musste. Nicht zuletzt infolge der teilweise sehr kurzfristigen Bekanntgabe der bevorstehenden Vollzugsentscheide war es nur in Einzelfällen möglich, eine tragfähige Anschlusslösung zu organisieren.

Beschreibung der Täter/innen

Insgesamt liessen sich 74 Personen aus dem Strafvollzug und aus der Klientel der Bewährungshilfe auf einen TaWi-Prozess ein.

Die Altersverteilung der TaWi-Klientel ähnelt der relativ konstanten, vom Bundesamt für Statistik in regelmässigen Studien aufgezeigten Altersstruktur der Inhaftiertenpopulation insgesamt:

Abbildung 16: Alter bei TaWi-Einstieg:

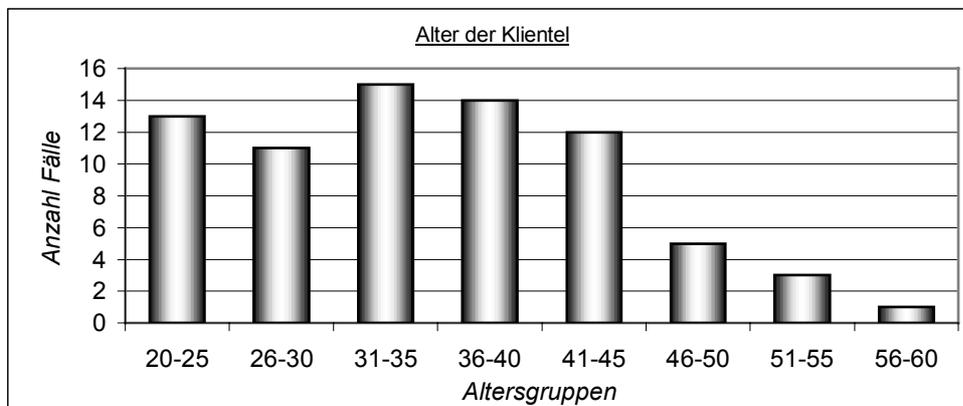


Abbildung 17: Geschlecht und Zivilstand bei TaWi-Einstieg:

	weibl.	männl.	
ledig	8	25	33
verheiratet	7	17	24
geschieden	7	7	14
verwitwet	1	2	3
	23	51	74

Von den TaWi-Teilnehmenden sind 23 (31%) Frauen und 51 (69%) Männer. Der Frauen-Anteil lag damit etwas höher, als aufgrund der Zielgruppe insgesamt (Frauenanteil: 22,6%) zu erwarten ist. Beide Werte sind deutlich höher als in der Gesamtpopulation des schweizerischen Strafvollzugs, in der Frauen - seit Jahren relativ konstant - mit ca. 5%⁵ vertreten sind. Diese Abweichung vom schweizerischen Schnitt widerspiegelt die Verhältnisse des Straf- und Massnahmenvollzugs im Kanton Bern, der mit den Anstalten Hindelbank eine der wenigen Vollzugsanstalten für Frauen betreibt und daher eine erhöhte Insassinnenpopulation aufweist.

45% sind ledig, 32% verheiratet, 19% geschieden und 4% verwitwet.

Je die Hälfte (je 37) der TaWi-Klientel sind schweizerischer bzw. ausländischer Staatszugehörigkeit. Aus dem Datenmaterial ist nicht ersichtlich, wie viele davon in der Schweiz sozialisiert wurden, d.h. zur Gruppe der "Zweiten Generation" gehören. Indes ist festzustellen, dass das Kriterium "Ausländer gemäss Staatszugehörigkeit" offensichtlich kein Hinderungsgrund für die Teilnahme an TaWi-Prozessen ist.

Bei 54% finden sich Verstösse gegen das Strafgesetzbuch (StGB) als (Haupt-)Delikt, bei 42% Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und nur bei 2 Personen (knapp 3%) Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG).

Es zeigt sich hier, dass das häufig als Ausschlussgrund monierte Kriterium "BetmG-Verstösse" nicht zu überzeugen vermag. Da BetmG-Verurteilungen sowohl "Dealer/Transporteure" als auch Drogenkonsum ("Drögeler") umfassen, ist diese Feststellung nicht besonders überraschend. Auch die Qualifikation "Drögeler" kann als Ausschlusskriterium nicht dienlich sein, weil nicht der Konsum illegaler Drogen an sich massgebend ist, sondern durch Drogenmissbrauch - je nach Konsumver-

⁵ Gemäss Bundesamt für Statistik lag 2001 der Anteil der Frauen an der Strafvollzugspopulation bei 5,6%.

halten (Stoff, Konsummenge und -häufigkeit) - allenfalls resultierende psychische Beeinträchtigung.

Abbildung 18: (Haupt-)Delikt bei TaWi-Einstieg:

Delikt	Anzahl
BetmG	31
StGB - Vermögen / Eigentum	11
StGB - Leib und Leben	17
StGB - Raub	10
StGB - Sittlichkeit	2
SVG	2
Andere	1

2.7 TaWi-Prozesse auf der Opferseite

Die Information der Opfer über das Berner TaWi-Modell erfolgte durch spezielle Faltprospekte für Opfer, die in den Beratungsstellen abgegeben bzw. aufgelegt wurden, sowie – mit der gebührenden Sensibilität - durch Integration der Thematik in die Opferberatungen.

Das Unterstützungs- und Beratungsangebot der Opferhilfestellen wurde mit dem TaWi-Modell um eine systematisierte Möglichkeit ergänzt, Täter/innen auf Wunsch der Opfer zu kontaktieren. Es trafen nur wenige Anfragen von Opferhilfestellen ein, die sich zudem v.a. auf Urlaubs- bzw. Entlassungsangaben bezogen. Dieses eher geringe Interesse resultierte u.a. daraus, dass die TaWi-Zielgruppe nur im Kanton Bern inhaftierte Täter/innen umfasste.

Der TaWi-Modellversuch ermöglichte überdies Opfern, die nicht den Kriterien des Opferhilfegesetzes entsprachen, dennoch ein Beratungsangebot. Diese TaWi-Tataufarbeitung für Opfer wurde in der Umsetzungsphase nicht genutzt.

Nach erfolgter Tataufarbeitung waren sechs Täter bereit, den Kontakt zu den Opfern aufzubauen. Die Kontaktaufnahme zu den Opfern erfolgte jedoch nur in einem Fall über die Opferhilfestellen; die übrigen 9 Opferanfragen konnten nur dank des externen TaWi-Beratungsteams abgewickelt werden.

Von den 10 angefragten Opfern wohnten drei im Kanton Bern. Drei der Opfer lehnten den Kontakt ab (zweimal kategorisch, ein Opfer wollte den Abschluss des laufenden Zivilverfahrens abwarten). Drei befürworteten einen indirekten Kontakt (z.B. Entgegennahme eines Entschuldigungsschreibens, Informationsaustausch via TaWi-Beratungsperson), drei eine Mediation, und in einem Fall stellten Täter und Opfer mit Zustimmung der Beratenden selbst den Kontakt zueinander her. Fünf der sieben kontaktbereiten Opfer gaben an, dass sie auf eine materielle Wiedergutmachung (teilweise gerichtlich zugesprochener Schadensausgleich) warten. Davon wiesen zwei darauf hin, dass sie die finanzielle Situation des Täters kennen und keine grossen Erwartungen an eine Rückzahlung hätten. Ein Opfer erwähnte, dass der Täter selber hätte anrufen können.

Die Reaktionen auf die Kontaktaufnahme und die Anliegen der Opfer waren unterschiedlich. Mehrheitlich waren sie positiv davon überrascht, dass sich der Täter bzw. die Täterin nach so langer Zeit bei ihnen meldet und sich mit der Tat aktiv auseinandersetzt. Für die Ablehnung eines direkten Kontaktes wurden verschiedene Gründe angegeben: Situation verarbeitet, zuviel Zeit verstrichen, um die Tat nochmals "aufzuwärmen" ("Ich möchte nicht daran erinnert werden"), unverzeihlicher Vertrauensmissbrauch oder Desinteresse infolge geringer Schädigung.

Der Prozess einer Kontaktaufnahme benötigte im Durchschnitt einen Zeitaufwand von ca. 1 Stunde und dauerte von wenigen Tagen bis zu längstens 5 Monaten⁶.

⁶ In diesem Fall war die Suche nach einer Kontaktadresse des Opfers infolge Heirat und verschiedenen Wohnortwechseln mit aufwändigen Nachforschungen verbunden.

2.8 TaWi-Erfolg, Fernziel Mediation

Im TaWi-Konzept wurde bereits festgehalten, dass der (direkte) Kontakt zwischen Täter und Opfer ein Idealziel ist, welches nicht als einziger TaWi-Erfolgsindikator herangezogen werden kann. Die Umsetzung belegte erwartungsgemäss, dass dieses Fernziel in der Praxis selten erreicht werden konnte, insgesamt in 4 Fällen.

Der direkte Täter-Opfer-Kontakt wurde in zwei Fällen von einer TaWi-Mediatorin (ferienhalber erst nach Abschluss der Umsetzungsphase) und einmal - auf Wunsch der Beteiligten - vom TaWi-Täterberater geleitet. Die Gespräche verliefen aus Sicht aller Beteiligten erfreulich, die Ergebnisse waren positiv und führten zu einer Täter-Opfer-Aussöhnung. Die Parteien hatten Gelegenheit, ihre Sichtweise darzulegen, das subjektive Erleben des Tatgeschehens (mit Ursachen und Folgen) sowie den Lebensverlauf seit der Tat zu schildern. In einem Fall erfolgte der finanzielle Schadensausgleich bereits vor der Mediation. Bei der zweiten Mediation wurden als Wiedergutmachung Ratenzahlungen vereinbart, die ab Versetzung des Täters in die Vollzugsstufe der Halbfreiheit zu leisten waren. Die Sozialbetreuung wurde mit der Kontrolle der Wiedergutmachungsleistung beauftragt.

In einem Fall stellte die zuständige Sozialbetreuerin im Vollzug den Kontakt zu zwei institutionellen Opfern her. Die Bereitschaft der verurteilten Person, sich nach so langer Zeit mit der Tat auseinander zu setzen, die differenzierten Entschuldigungsbriefe, welche beantwortet wurden, sowie die vom Verdienstanteil im Vollzug "hart ersparten" Überweisungen berührten die Verantwortlichen und trugen zur Aussöhnung mit dem (bereits vergessenen) Täter bei.

Als TaWi-Erfolg wurde jedoch nicht nur das Fernziel Mediation konzipiert, sondern jegliche Veränderung im Rahmen einer Tataufarbeitung, welche Täter/in (oder Opfer) dazu bewegen, tiefer liegende Deliktursachen durch geeignete Massnahmen anzugehen. Auf dieser Erfolgsebene sind beispielsweise jene 6 TaWi-Prozesse zu erwähnen, die an aussenstehende Fachpersonen delegiert wurden. Darunter jene von Straftäter/innen, welche sich im Rahmen der Tataufarbeitung entschlossen, die Tatusachen im Rahmen einer Psychotherapie zu behandeln.

In einem Fall wurden nach einer bedingten Entlassung selbständig und parallel zu einer begonnenen Therapie mit Hilfe des Anwalts ratenweise die gerichtlich verfüigten Schadenszahlungen aufgenommen.

Erwähnenswert sind aber auch jene Fälle, in denen Täter/innen den begonnenen TaWi-Prozess infolge zu starker persönlicher Betroffenheit abbrechen – wobei bei einigen offen blieb, ob ein Wiedereinstieg bei längerer Umsetzungsphase erfolgt wäre.

Die Tataufarbeitung trug über die Täter-Opfer-Beziehung hinaus auch zur Klärung und Verantwortungsübernahme im sozialen Bezugsfeld der Täter/innen bei, führte zu Verhaltensveränderung oder z.B. zur Erkenntnis, dass ein Delikt auch in diesem Bereich zu irreparablen Schädigungen führen kann (vgl. Fallbeispiele im Anhang).

3 Projekt-Controlling

Für ein effizientes Projekt-Controlling ist eine konstruktive Zusammenarbeit der - in diesem Fall drei - Parteien unabdingbar.

Die Zusammenarbeit war sowohl mit dem Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug als auch mit den für den Modellversuch zuständigen Verbindungspersonen des Fachausschusses positiv und konstruktiv. Das dem Modellversuch entgegengebrachte Verständnis und die wertvolle Unterstützung wurden von allen Beteiligten sehr geschätzt.

Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Evaluationsstelle (Psychologisches Institut der Universität Bern) verlief fruchtbar und unter Wahrung der Unabhängigkeit.

Die Rolle als Auftraggeber mit Controllingaufgaben gegenüber der Evaluationsstelle einerseits, die Wahrung der erforderlichen Unabhängigkeit der Begleitforschung andererseits sowie die Koordination mit dem Bundesamt für Justiz als Mitfinanzierer führten zu einem Dreiecksverhältnis, das zuweilen umständliche Abläufe und Abstimmungen nach sich zog. Die Zusammenarbeit litt darunter freilich nicht.

3.1 Zeit-Controlling

Die Praxiserprobung des TaWi-Modells zeigte bald, dass die zwei Modellversuchsjahre zu knapp waren, um das TaWi-Modell wie den Verlauf von TaWi-Einzelfallprozessen nach der Aufbauphase ausreichend erproben zu können. Dieser Sachzwang wurde noch leicht verstärkt durch die Verschiebung und Verzögerung von Aufbauarbeiten (z.B. Schulung, Grundinformation der Eingewiesenen, vgl. S. 16). Ein längerer Versuchszeitraum liess sich mit den knappen Finanzmitteln des Kantons Bern nicht realisieren; es lassen sich deshalb gerade in den Bereichen Tataufarbeitung, Kontaktaufnahme zu Opfern, Konfliktvermittlung und Wiedergutmachung seitens Projektleitung wie seitens wissenschaftlicher Evaluation nur sehr eingeschränkte Aussagen machen.

Neben der Einzelfallbetreuung waren zusätzlich verschiedenste modellversuchsbedingte Aufgaben zu leisten (Statistiken, Befragungen der Evaluationsstelle, etc.) sowie strukturelle Fragen (Optimierung interner Abläufe, Klärung der Übergangslösungen, etc.) zu lösen. Aus Kapazitätsgründen mussten sich sowohl die Mitarbeitenden an der Basis als auch die Vertretungen in der Projektgruppe auf die dringendsten Fragestellungen beschränken. Übergeordnete Themen und praxisbezogene Weiterentwicklungen (Hintergründe, Abklärung ausserkantonaler Nachbetreuungsmöglichkeiten, Integration von Ritualen um Prozessschritte bewusst abzuschliessen, Erarbeitung situativer Wiedergutmachungsleistungen, etc.) konnten nicht im gewünschten Umfang aufgenommen werden.

Die im Projektantrag für die Umsetzungs- und Implementierungsphase (vgl. Oswald & Gabriel, 2000) beschriebene Zeitplanung wurde mit zwei Abweichungen eingehalten. Bei der Fallbegleitung mussten infolge der geringen Anzahl TaWi-Teilnehmender zum Zeitpunkt der für Juni/Juli 2001 vorgesehenen Erstmessung Anpassungen vorgenommen werden. In die Befragung wurden zu den TaWi-Teilnehmenden zusätzlich auch Nicht-Teilnehmende einbezogen sowie die Erhebungszeit um vier zusätzliche Monate verlängert. Die Durchführung der Gruppendiskussionen verschob sich um drei Monate auf Anfang 2002, weil der definitive Entscheid über den mit dem Zwischenbericht eingereichten Konzeptänderungsantrag⁷ und danach die Weihnachtsfestzeit (viel Urlaube) abgewartet werden mussten. Diese Verschiebung erhöhte die Befragungsdichte zu Beginn des Jahres 2003, worauf möglicherweise der Rückgang der Teilnahmebereitschaft bei der Täterbefragung durch die wissenschaftliche Evaluation zurückzuführen ist.

3.2 Finanz-Controlling

'Stille Kosten'

Die Aufwendungen der am TaWi-Netz beteiligten Institutionen konnten im Budget des Modellversuchs nicht berücksichtigt werden und mussten/müssen vollumfänglich von den involvierten Institutionen, letztlich vom Kanton Bern, getragen werden.

Diese 'stillen Kosten' wurden aus Kapazitätsgründen als retrospektive Schätzung bei allen involvierten Stellen erhoben. Von den insgesamt ca. 8460 Stunden wurden 7886 (93%) für die mit den Aufbauarbeiten und der Anlage als Modellversuch verbundenen Aufwendungen geleistet und 574 Stunden (7%) für die TaWi-Einzelfälle.

Wird dieser Zeitaufwand in Franken umgerechnet, resultiert bei einem Durchschnittsansatz⁸ von Fr. 60.-/Std. ein Betrag von Fr. 507'571.-.

Budget Modellversuch

Die folgenden Angaben sind hochgerechnete Grössenordnungen, die definitive Schlussabrechnung des Modellversuchs erfolgt erst nach Drucklegung dieses Berichtes.

Bei ausstehender Schlussrechnung der Evaluationsstelle werden die budgetierten Projektkosten von Fr. 1'333'127.- der Umsetzungs- und Auswertungsphase insgesamt um rund Fr. 800'000.- unterschritten.

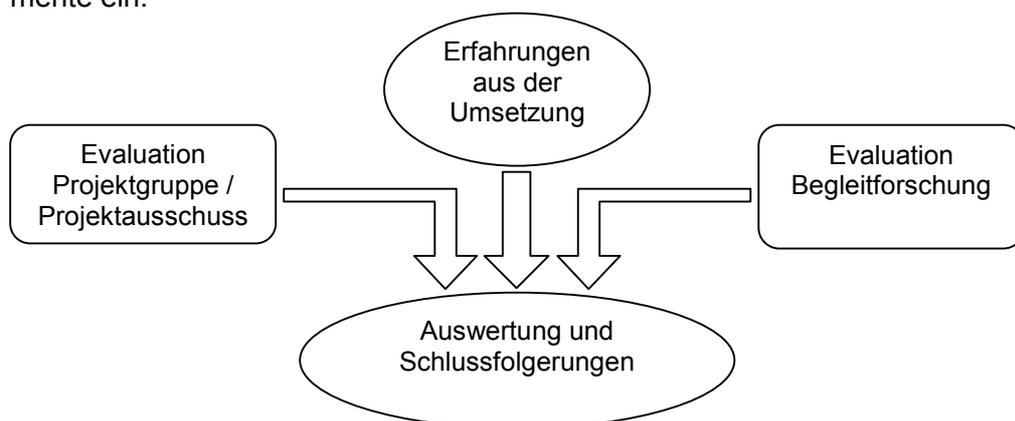
⁷ Anstelle der geplanten Gruppendiskussionen mit Eingewiesenen sollten Interviews mit TaWi-Berater/innen durchgeführt werden, um die systemische Ebene des Modellversuchs besser zu berücksichtigen

⁸ Als Umrechnungsfaktor wurden die Volllohnkosten (nicht Vollkosten) gemäss Gehaltsklassentabelle 2003 des Kantons Bern als Durchschnitt berechnet: Gehaltsklasse 20 / Gehaltsstufe 19, Betreuungszulage und (1x) Kinderzulage.

Wesentlicher Grund dieser Abweichung ist, dass die Fallzahlen geringer ausfielen als zum Zeitpunkt der Budgetierung, u.a. aufgrund der wissenschaftlich festgestellten hohen Teilnahmebereitschaft, hochgerechnet worden war. Dies wirkte sich insbesondere aus auf eine faktisch geringere Beanspruchung des Externen Beratungsteams und Fallsupervision. Dank Optimierungsmassnahmen (Vergrößerung der Ausbildungsgruppen, Reduktion der Ausgaben pro Ausbildungstag⁹) und etwas reduzierter Anzahl Teilnehmender konnten überdies die Schulungsausgaben gesenkt werden.

4 Auswertung der Umsetzungsphase

In die Auswertung sowie die Schlussfolgerungen im nächsten Kapitel fliessen verschiedene Elemente ein:



4.1 Auswertung durch die Projektorgane

Zur Auswertung wurden verschiedene Instrumente entwickelt und in Abstimmung mit der Projektgruppe vor Ort eingesetzt, insbesondere eine formulargestützte Erhebung von Detaillangaben zur Abbildung der TaWi-Einzelfallprozesse sowie ein Projekt-Controlling. Während der ganzen Umsetzungsphase wurden situative Auffälligkeiten wie auch die TaWi-Routineerfahrungen systematisch verarbeitet. In einer umfassenderen Rückschau wurden die obigen Erfahrungswerte als auch informell "erhärtete" Erkenntnisse in Form einer schriftlichen Mitarbeiterbefragung verifiziert. Die Ergebnisse werden im folgenden Kapitel dargestellt.

Wegleitend war bei diesen Bemühungen, den Aufwand vor Ort auf ein Minimum zu beschränken. Das hatte zur Folge, dass oft Kompromisse zwischen dem Wünsch- und dem Machbaren eingegangen und Abstriche in der Datenqualität in Kauf genommen werden mussten.

Die für die Projektevaluation erforderlichen Arbeiten wurden auf verschiedenen Ebenen durchgeführt. Die Einzelfallstatistiken und Fragebogenergebnisse wurden durch den Projektausschuss ausgewertet und anschliessend der Projektgruppe unterbreitet. Offene Fachfragen wurden an zwei Projektgruppensitzungen und – soweit erforderlich - durch gezielte Nachfragen in den Praxisfeldern vertieft.

Ergebnisse Fragebogen "Fachmeinungen"

Um fachliche Erkenntnisse und Einschätzungen der vielen im TaWi-Projekt Mitwirkenden betreffend systemische (Institution und TaWi-Netz) wie auch Einzelfallebene systematisch und effizient zu sammeln, entwickelte eine kleine Arbeitsgruppe aus Projektausschuss und Projektgruppe einen 3-teiligen Fragebogen, der sich 1) an alle Involvierten (n = 77), 2) an alle TaWi-Praktiker/innen (n = 67) und 3) an die Teilnehmenden der Grundschulung (n = 61) richtete. Dabei wurden auch Fragen eingewoben, deren Antworten bereits als bekannt gelten konnten. Hier werden einige herausragende Ergebnisse zusammengefasst; Interessierte können eine detaillierte Beschreibung und Auswertung bei der Kontaktadresse (vgl. Titelblatt) anfordern.

⁹ Massnahmen zur Kostenreduktion: kostengünstigere Räumlichkeiten, Zusammenlegen der Schulungstage beim Waage-Institut (Verminderung der Reisekosten), Mitwirkung des Projektleiters als Trainer

Bezüglich systemischer Ebene sehen gut 2/3 der Befragten TaWi als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur den Freiheitsentzug betrifft und die bereits vor dem Freiheitsentzug (vor- bzw. gerichtlich) aufgegriffen werden müsste. Die Motivation der TaWi-Anwendenden für ihre Mitwirkung basiert denn auch hauptsächlich auf der Meta-Ebene 'Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs'.

Der Einbezug der Tatfolgen und der Opferperspektive in der Resozialisierungsarbeit im Freiheitsentzug wird von 95% als zwingend beurteilt.

Dass Tataufarbeitung und die Möglichkeit zur Tatklärung/Mediation im Vordergrund stehen, die Möglichkeit zu Opferkontakten als weniger wichtig beurteilt wird, verdeutlicht den gelebten Respekt vor Opfern: Täter-Opfer-Aussöhnung ist zwar Fernziel, aber nicht ausschlaggebender Erfolgsfaktor für TaWi; wesentlich ist die ernsthafte Auseinandersetzung der Täter/innen mit ihren Taten und deren Folgen.

Die Frage nach Einschätzung des TaWi-Engagements wurde für verschiedene organisatorische Bereiche parallel zu deren Hierarchiestufe bzw. Praxis-Distanz zunehmend mit 'weiss nicht' beantwortet.

Die Grundinformation der Eingewiesenen konnten die TaWi-Anwender/innen zu über 80% dank guter Organisation störungsfrei und ohne Zeitdruck in ihre Alltagsarbeit integrieren.

Die Frage, ob TaWi die in der Funktion der Sozialbetreuung im Freiheitsentzug immanente Spannung 'Kontrolle-Unterstützung' noch verschärft wird insgesamt - und besonders von den Betroffenen vor Ort - mehrheitlich verneint. Letztere verneinen zu 2/3 ebenfalls eine sehr starke Belastung durch die TaWi-Einzelfallbetreuung bezüglich persönlichen Arbeitspensums wie bezüglich Team und sehen TaWi eher als Bereicherung.

Ein Einfluss von TaWi auf den Umgang der Sozialbetreuenden mit den Eingewiesenen insgesamt wurde von allen Befragten kaum festgestellt.

Die TaWi-Anwender/innen stellten zu 1/3 Veränderungen bei den TaWi-Teilnehmenden vor allem in Richtung erhöhter Selbstreflexion fest.

Veränderungen in ihrer Institution infolge von TaWi stellten knapp 30% der TaWi-Anwender/innen fest, vor allem ein erhöhtes Bewusstsein betreffend die TaWi-Thematik und teilweise eine verbesserte bereichsübergreifende Zusammenarbeit.

Bezüglich Einzelfall-Ebene waren 76% der Ansicht, eine positive Motivation der Sozialbetreuer/innen beeinflusse eine Teilnahmeentscheid der Eingewiesenen positiv.

In der Einzelfallbetreuung konnte der Grundsatz der Freiwilligkeit nach Einschätzung aller Mitwirkenden eingehalten werden.

Im TaWi-Netz insgesamt wird das Engagement der Straftäter/innen zu 80% als (eher) tief eingeschätzt, erwünscht wird ein deutlich höheres.

Die 18 Mitwirkenden, welche selber TaWi-Prozesse begleitet hatten, schätzten die Dauer eines TaWi-Prozess (ab Teilnahmeentscheid der Eingewiesenen bis zum Abschluss in irgendeiner Form) auf 3 bis 8 Monate, im Durchschnitt auf 6 Monate und 1 Woche.

In der viel diskutierten Frage nach Eignungs- bzw. Ausschlusskriterien, die gegebenenfalls eine Vorselektion der Straftäter/innen zuliesse, zeigten die Fachmeinungen ein einheitliches Bild: Es finden sich zwar viele persönliche 'innere Modelle', welche TaWi-förderliche oder -hemmende Merkmale ausmachen, die sich meist an Deliktategorien anlehnen. Die Begründung solcher Zusammenhänge jedoch wurde jeweils auf verschiedene andere Merkmale ebenso bezogen. Ausser den schwer objektivierbaren Merkmalen 'unzureichende kognitive Fähigkeiten' und 'zu starke Persönlichkeitsbeeinträchtigungen' finden sich keine Kriterien, welche eine Vorselektion der TaWi-Klientel ermöglichen.

Die sechstägige Grundschulung der TaWi-Anwender/innen wurde von allen Befragten zu 90% als notwendig erachtet, um die TaWi-Aufgaben gemäss Modellversuch ausüben zu können. Das Schulungskonzept wird von 84% als zweckdienlich beurteilt, 64% sehen darin einen grossen Beitrag zur fachlichen Qualifikation der Sozialbetreuer/innen über die TaWi-Aufgaben hinaus.

Die Geschulten selber bestätigen zu 89%, dass ihnen die Grundschulung ein gutes Rüstzeug für die TaWi-Aufgaben vermittelte und werten alle Inhaltsblöcke (Gesprächsführung, Opferperspektive, etc.) als nützlich. Besonders das erweiterte Know-how, die Sensibilisierung für die Opferseite und der persönliche Erfahrungsaustausch mit auswärtigen Fachpersonen sind ihnen auch in der Betreuungsarbeit insgesamt nützlich.

4.2 Wissenschaftliche Begleitforschung

Die Begleitforschung während der Umsetzungsphase wurde - wie bereits bei der Machbarkeitsstudie - von der Professur für Rechtspsychologie und Sozialpsychologie des Psychologischen Instituts der Universität Bern durchgeführt.

Einschränkung des Evaluationsdesigns

Von Beginn an wurde der TaWi-Modellversuch darauf angelegt, den Wiedergutmachungsauftrag als gesellschaftliche Aufgabe - mit entsprechender kantonaler Vernetzung - umzusetzen. Die Begleitforschung sollte aus Sicht der Projektverantwortlichen die systemische (Netzwerk, Konzept) und die Einzelfallperspektive (Einstellungsveränderungen, Freiwilligkeit) beleuchten (vgl. S. 10).

Aufgrund der Kapazitäten der Evaluationsstelle und um den Zusatzaufwand in den Vollzugsinstitutionen zu mässigen, mussten die umfassenden und bewusst offen gehaltenen Fragestellungen des Projektes im wesentlichen auf Aspekte der Einzelfallebene reduziert werden; mit deutlich sekundärer Priorität wurden die systemischen Prozesse nach Möglichkeit mitberücksichtigt (vgl. auch S. 8). Daraus resultierten folgende, von der Evaluationsstelle formulierten Fragen (Oswald & Bütikofer et al., 2002):

- War die Freiwilligkeit der Teilnahme auf der Seite der Straftäter/innen in allen Projektphasen und in allen Institutionen gewährleistet?
- Wie gut waren die Straftäter/innen über Sinn und Zweck des TaWi-Projektes informiert?
- In welchem Masse waren die Straftäter/innen bereit, am Projekt beziehungsweise an der Evaluation teilzunehmen?
- Lassen sich bei jenen der Straftäter/innen, die eine TaWi-Beratung in Anspruch genommen haben, positive Veränderungen feststellen? Sind sie bereit, für ihre Tat Verantwortung zu übernehmen? Sind sie in der Lage, ihre Tat aus der Perspektive des Opfers zu beurteilen?
- Wie verlaufen die Prozesse der Tataufarbeitung - Wiedergutmachung (Kontinuität, Probleme, Unterbrüche, Abbrüche)?
- Wie gut ist die Zusammenarbeit zwischen den internen und externen TaWi-Fachleuten, der Seelsorge, der Opferhilfe, dem Integrierten forensisch-psychiatrischen Dienst (IFPD) und der Bewährungshilfe?

Zusammenfassung der Ergebnisse

Nachfolgend werden einige, für diesen Bericht relevanten Punkte aus dem Evaluationsbericht (vgl. Oswald & Bütikofer, 2003) kurz zusammengefasst. Der Schlussbericht der Begleitforschung findet sich im Internetauftritt des Bundesamts für Justiz¹⁰.

Die Begleitforschung führte vier Untersuchungen durch:

- Repräsentative Täterbefragung (n = 47): Wiederholung der während der Machbarkeitsstudie durchgeführten Befragung
- Themenspezifische Gruppendiskussionen (n = 12)
- Fallbegleitung mit Einzelinterviews (n = 16; davon 5 TaWi-Teilnehmende)
- Analyse der Protokolle der Projektgruppe

Die Begleitforschung fand in der repräsentativen Täterbefragung eine unverändert positive Haltung und etwas tiefere Teilnahmebereitschaft als in der Machbarkeitsstudie. Die Fallbegleitung ergab keine nachweisbaren Verbesserungen hinsichtlich Perspektivenübernahme (Übernahme der Opfersicht) bei den TaWi-Teilnehmenden. In der Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme zeigten sich tendenzielle Verbesserungen, die gemäss Evaluationsstelle bei grösserer Fallzahl sehr wahrscheinlich signifikant geworden wären.

In allen Untersuchungen fanden sich Hinweise auf unzureichende Information der Eingewiesenen über das TaWi-Angebot, jedoch keine Anhaltspunkte, wonach das Freiwilligkeitsprinzip in irgendeiner Weise nicht eingehalten worden wäre.

Gemäss Analyse der Sitzungsprotokolle der Projektgruppe waren alle Netzwerkstellen in die fachliche Umsetzung und Modelladaption integriert, das TaWi-Netz funktionierte.

¹⁰ URL: <http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>, Rubrik "Dienste" → "Straf- und Massnahmenvollzug" → "Modellversuche"

Empfehlungen

In Ergänzung zur Gesamtdiskussion formulierte die Begleitforschung nachträglich folgende Empfehlungen hinsichtlich der Übertragbarkeit des TaWi-Projektes:

- Eine für die Umsetzungsphase empfohlene Beschränkung der Modellversuchsanlage auf wenige Institutionen wird auch für die Fortsetzung von TaWi zur Überlegung empfohlen;
- Damit Professionalität gewährleistet werden kann, sollen Schulung und Weiterbildung auf eine kleine Expertengruppe (und nicht auf möglichst viele Mitarbeitende in der Sozialbetreuung) ausgerichtet werden, die für alle TaWi-Beratungen zuständig sind. In Anlehnung an Täter-Opfer-Ausgleich-Standards wird empfohlen, Beratungs- und Kontroll-/Vollzugsfunktionen klar zu trennen und nur externe Berater/innen einzusetzen. Wo dies nicht möglich ist, soll eine kleine und vergleichbar professionelle Gruppe interner TaWi-Berater/innen gebildet werden. Durch die Reduktion auf eine kleine Gruppe sollten auch die Vernetzungsziele einfacher erreicht werden können;
- Die externen Berater/innen sollen bereits bei der "Anwerbung" beigezogen werden, damit die Grundinformation einheitlich und professioneller durchgeführt und ein allfälliges Motivationsdefizit auf Seiten der Sozialbetreuung überwunden werden kann; Es wird erwartet, dass sich die verbesserte Professionalisierung positiv auf die Teilnahmebereitschaft der Straftäter/innen auswirkt;
- Die TaWi-Teilnahme muss unbedingt weiterhin freiwillig bleiben;
- Es ist zu überlegen, nach einer TaWi-Beratungssitzung eine Nachbearbeitungszeit zu etablieren, damit die Eindrücke verarbeitet werden können und die Eingewiesenen nicht direkt 'in den Alltag' zurückkehren müssen;
- Die Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe sollten aus der primären Zielgruppe ausgeschlossen werden. Die Fortsetzung von im Vollzug begonnenen TaWi-Prozessen sollte durch die Bewährungshilfe unbedingt gewährleistet werden;
- Die Schnittstelle IFPD - Sozialbetreuung sollte durch einen Kriterienkatalog (TaWi-Eignung) transparenter und damit reibungsloser gestaltet werden.

Obwohl statistisch keine Wirkungen von TaWi gesicherte nachgewiesen werden konnten, bejaht die Begleitforschung eine Fortführung des Projektes unter Berücksichtigung der oben erwähnten Hinweise aus wissenschaftlicher Sicht vollumfänglich. Zur Überprüfung nachhaltiger Erfolge empfahl sie, eine Studie der Legalbewährung durchzuführen.

4.3 Zielerreichung

Die folgende Abbildung vermittelt einen schematischen Überblick über die Zielerreichung für die Umsetzungsphase (vgl. S. 9).

Abbildung 19: Übersicht über die Zielerreichung des Modellversuchs

Nr.	Ziel	Erreichung	Kommentar
1	Ausbreitung der Leitidee	😊	Bei TaWi-Mitarbeitenden realisiert; Zustimmung durch Regierungsratsbeschluss; Interesse in Fachkreisen über Kt. Bern hinaus
2	Einstellungsveränderung und aktive Verantwortungsübernahme	😐	wissenschaftlich kaum Effekte festgestellt; Praxiserfahrungen zeigen Verbesserungen in der intendierten Richtung v.a. bei längeren Prozessen
3	TaWi-Netzwerk: "Wartung und Unterhalt"	😊	Vernetzung konsolidiert; Abläufe optimiert
4	Freiwilligkeit	😊	Grundsatz eingehalten
5	Integration konsolidierter TaWi-Prozesse in die Praxis	😐	Systematische Umsetzung; zeitliche Abweichung
6	Personelle Kontinuität bei Begleitung Tataufarbeitung	😊	Keine Wechsel erfolgt
7	Permanente TaWi-Motivierung während Betreuungszeit	😞	Vereinzelte Umsetzung
8	Fortführung des TaWi-Prozesses über die Inhaftierungszeit hinaus	😐	Innerkantonal gut Ausserkantonal vereinzelt
9	Förderung der fachlichen Ressourcen	😊	Funktionsbezogene Grundschulung von Anwender/innen; Schulungsevaluation
10	Fallbegleitung	😊	Vorwiegend in bestehenden Gefässen
11	Modelloptimierung	😊	Eignungskriterien zur Effizienzsteigerung; Folgerungen für künftige Umsetzung

Ausbreitung der Leitidee

Die TaWi-Leitidee als betriebsphilosophisches Element stiess auf allen Stufen, Fach- wie Führungslinie, auf Zustimmung und volle Unterstützung.

Auf der Fachebene führten die engen, ressourcenbezogenen Vorgaben der Geschäftsleitung für die Übergangsphase gegen Ende der Umsetzungsphase zu einem deutlichen Absinken der Begeisterung, änderten aber an der Überzeugung für die Idee nichts.

Die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung zeigen, dass an der Basis das Engagement der strategischen und politischen Führungsorgane nicht ausreichend bekannt war. Auf entsprechende Informationsdefizite weisen ebenfalls die Ergebnisse der Begleitforschung hin.

Einstellungsveränderung und aktive Verantwortungsübernahme

Der Anteil der Mitarbeitenden in der Sozialbetreuung, welche Veränderungen bei TaWi-Teilnehmenden auf die TaWi-Prozesse zurückführten, ist nur wenig höher als der Anteil derjenigen, die keine Veränderungen wahrnahmen. Festgestellt wurden positive Einstellungsveränderungen im Bereich gesteigerter Reflexions- und Empathiefähigkeit sowie eine aktivere Verantwortungsübernahme.

Die internen wie externen TaWi-Berater/innen, welche selber Tataufarbeitungsprozesse begleiteten, berichten übereinstimmend, dass Einsicht in die Tatfolgen und deren Auswirkungen auf die Opfer sowie in das eigene Verschulden markant zugenommen hätten.

20 der 74 TaWi-Prozesse wurden von den Eingewiesenen selber abgebrochen. 16 Prozesse konnten während der Umsetzungsphase abgeschlossen werden, 6 waren an aussenstehende Fachpersonen delegiert worden und 10 TaWi-Prozesse waren am Ende der Umsetzungsphase noch im Gang.

Die Begleitforschung fand bezüglich Perspektivenübernahme (Opferempathie) bei den fünf Probanden keine nachweisbaren Verbesserungen. Bei der Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme waren tendenziell Verbesserungen ersichtlich, welche bei einer grösseren Stichprobe vermutlich im Signifikanzbereich liegen würden.

In Würdigung dieser Feststellungen bewirkt Tataufarbeitung in jenen Fällen, wo sich ein Prozess über eine längere Zeit entwickeln kann, Verbesserungen in der intendierten Richtung. Infolge dieses längeren Zeitbedarfs haben sich Mediations- und Wiedergutmachungsschritte erst gegen Ende der Umsetzungsphase oder danach eingestellt. Es ist zu erwarten, dass sich bei einem längeren Erfahrungszeitraum des Modells vermehrt TaWi-Prozesse bis in diese Stadien entwickelt hätten.

TaWi-Netzwerk: "Wartung und Unterhalt"

Das in der Machbarkeitsstudie aufgebaute Netzwerk hat sich als effizientes Instrument erwiesen. Die gemeinsame Sichtweise ermöglichte es, Konzeptadaptionen an die Gegebenheiten vor Ort gemeinsam zu prüfen (z.B. Massnahmenzentrum St. Johannsen). Der Austausch mit der Opferhilfe war gerade für die Vollzugsseite ein häufig kritischer, sehr fruchtbarer Spiegel. Die gemeinsame Nutzung des externen Beratungsteams und der Koordinationsstelle ermöglichte eine schlanke Abwicklung der TaWi-Prozesse vor Ort.

Trotz der zuvor unterschiedlichen Ausrichtungen der involvierten Fachbereiche, insbesondere Vollzug und Opferhilfe, konnten eine gemeinsame Sichtweise und eine gemeinsame Sprache entwickelt werden. Die Verschiedenheit stellte sich faktisch als wesentlich geringer heraus, als zu Beginn des Modellversuches gegenseitig angenommen worden war.

Rückblickend empfiehlt sich, eine Vertretung Geschäftsleitung des Amtes FB in der Projektgruppe zu etablieren, um die Verbindung des TaWi-Netzwerkes zur Geschäftsleitung des Amtes FB direkter zu knüpfen.

Freiwilligkeit

Der Grundsatz der freiwilligen TaWi-Teilnahme konnte gemäss Erfahrungen der TaWi-Fachpersonen eingehalten werden. Die Ergebnisse der Begleitforschung bestätigen dies.

Im Massnahmenvollzug kann der Grundsatz der Freiwilligkeit nicht zum Tragen kommen, weil die Auseinandersetzung mit der Straftat (deliktorientierte Behandlung) integraler Bestandteil des Therapieprogramms und damit relevant für die zu fällenden Vollzugsentscheide ist.

Integration konsolidierter TaWi-Prozesse in die Praxis

Die einzelnen TaWi-Prozesse wurden von den Netzwerkinstitutionen - bis hin zur Wiedergutmachung - systematisch im Alltag umgesetzt.

Die Informationsquote konnte nach einer ersten Aufbauphase soweit als möglich dem Soll-Wert von 100% angenähert werden (vgl. S. 17). Eine geringe Differenz zum Soll-Wert lässt sich infolge kurzfristiger Austritte/Versetzungen Eingewiesener und infolge nicht erreichbarer Klienten der Bewährungshilfe zwar nicht ausmerzen, doch zeigten sich in der Praxis Verbesserungsmöglichkeiten.

Substitutive Formen der Auseinandersetzung mit den Opfern (z.B. durch Mitarbeitende einer Opferhilfestelle oder einer externen Opferberater/in als stellvertretendes Opfer) kamen beim Prozessschritt Konfliktvermittlung nicht wie vorgesehen zur Anwendung.

Personelle Kontinuität bei Begleitung der Tataufarbeitung

Die personelle Kontinuität bei der Begleitung der Tataufarbeitung konnte vollumfänglich realisiert werden. Geeignete Triagekriterien und fachlich stimmige Entscheide der TaWi-Berater/innen ei-

nerseits sowie das bezüglich entscheidender Merkmale (Sprache, etc.) breite Spektrum der internen und externen TaWi-Berater/innen führten zu diesem unerwartet positiven Ergebnis.

Permanente TaWi-Motivierung während Betreuungszeit

Das Ziel der permanenten TaWi-Motivierung auch nach der Grundinformation wurde während der Umsetzungsphase nicht systematisch umgesetzt. Eingewiesene, welche bereits bei der Grundinformation mit dezidiertem Ablehnung reagiert hatten und der Sozialbetreuung ablehnend gegenüber standen, wurden meist nicht erneut auf TaWi hingewiesen. Umgekehrt wurden Eingewiesene, die engeren Kontakt zur Sozialbetreuung pflegten, häufiger auf TaWi angesprochen.

Fortführung des TaWi-Prozesses über die Inhaftierungszeit hinaus

Bei Austritten in den Kanton Bern funktionierte die Orientierung über laufende TaWi-Prozesse im Rahmen der ordentlichen Übergabe vom Vollzug an die Bewährungshilfe weitgehend. Eine tragende Rolle spielten hierbei die institutionsunabhängigen, externen TaWi-Berater/innen.

Bei Austritten in ausserkantonale Gebiete konnte eine Fortführung nur in wenigen Fällen und nur mit erheblichem Aufwand realisiert werden. Wesentlichen Anteil daran hatte die Orientierung ausserkantonalen Fachstellen über Idee und Praxis des TaWi im Kanton Bern.

Förderung der fachlichen Ressourcen

Das Ziel konnte erreicht werden. Sämtliche Anwender/innen wurden ihrer TaWi-Funktion entsprechend geschult. Dazu mussten zusätzlich zur sechstägigen TaWi-Grundschulung verschiedene angepasste Schulungsprogramme entwickelt und realisiert werden.

Neben dem organisatorischen Aufwand für die Projektstelle fiel durch diese breite Schulung ein beträchtlicher Zeitaufwand an, den die Institutionen zulasten des Alltags tragen mussten.

Die Evaluation der Schulungsmodule wie auch die retrospektive schriftliche Befragung der Fachpersonen zeigten, dass die Schulungen gut aufgebaut waren und einen grossen Nutzen sowohl für TaWi als auch für die Betreuungsarbeit darüber hinaus abwarfen.

Die Schulung diente neben der fachlichen Qualifikation auch der nachhaltigen Verankerung der TaWi-Leitidee.

Fallbegleitung

Die Fall-Supervision wurde in die bestehenden Supervisionsgefässe der Institutionen des Freiheitsentzugs integriert. Das externe TaWi-Beratungsteam führte regelmässige Supervisionssitzungen durch.

Krisen-Fallsupervision aus Projektmitteln wurde nicht beansprucht.

Modelloptimierung

Das TaWi-Modell hat sich ohne Veränderungen in der Umsetzungsphase bewährt. In den Abläufen vor Ort konnten die notwendigen Anpassungen in Zusammenarbeit mit den involvierten Fachbereichen vorgenommen werden.

4.4 Weitere Feststellungen

Der überwiegende Personalaufwand (ca. 93%) wurde für Aufbau- und modellversuchsbedingte Arbeiten geleistet (vgl. S. 'Stille Kosten')

Auf eine detaillierte Erfassung, wie viel Zeit für die einzelnen TaWi-Aufgaben aufgewendet wird, musste zum vornherein aus Kapazitätsgründen verzichtet werden. Die folgenden Angaben zum Personalaufwand für das 'eigentliche' TaWi-Modell wurden als geschätzte Minimalwerte aus verschiedenen Quellen abgeleitet¹¹. Sie beziehen sich folglich nur auf die Gegebenheiten des in der Umsetzungsphase praktizierten TaWi-Modells; der Ressourcenbedarf für künftige TaWi-Modelle muss gemäss den politischen und fachlichen Festlegungen ermittelt werden.

¹¹ Die Hochrechnungen für die Ressourcenangaben basieren auf vorhandenen Werten aus der Einzelfallstatistik und dem Projektcontrolling (01.04.2001 - 31.08.2002). Im Rahmen einer Feinanalyse wurden die 'typischen' Werte ermittelt, welche für eine künftige Umsetzung als Basis für die Hochrechnung genutzt werden konnten.

- Informationsgespräche (inkl. Triageabläufe bei Teilnahme-Entscheiden): Im Vollzug (ohne Massnahmenzentrum St. Johannsen) ist mit 23 - 29, bei der Bewährungshilfe mit 6 - 9 Informationsgesprächen pro Monat zu rechnen. Bei einer durchschnittlichen Gesprächsdauer von einer Stunde (Soll-Wert für ein geplantes Einzelgespräch) ergibt dies einen monatlichen Bedarf von 29 - 38 Stunden. Gemäss Angaben der Institutionsvertretungen können diese Aufgaben in die bestehenden Alltagsabläufe integriert werden;
- Tataufarbeitungsprozesse (intern/extern, inkl. allfällige Wiedergutmachungsmassnahmen): Ausgehend von 2 - 4 TaWi-Einsteiger/innen ist im Amt FB durchschnittlich mit einem Sitzungsaufwand von mindestens 48 Stunden pro Monat zu rechnen;
- Abklärung Opferkontakt und Mediation: Weil diese Prozessschritte während der Umsetzungsphase erst angelaufen waren, können hierzu keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Im Rahmen des Modellversuchs wurden im Schnitt pro Monat je 1 Stunde für die Abklärung von Opferkontakten (1 Abklärung à 1 Stunde) sowie für Mediationsgespräche (alle 2 Monate 1 Mediation à 135 Minuten) aufgewendet. Die Annahme liegt nahe, dass bei einer definitiven Implementierung in diesen Bereichen durchaus mit einem höheren Aufwand zu rechnen ist;
- Einzelfall-Koordination (Minimalaufwand): Für Triageabläufe, Einsatzkoordination und -administration (z.B. Zuteilung an Berater/innen), Abklärungen/Problemlösungen/Beratungen in besonderen Situationen, etc. ist wöchentlich von einem Aufwand der Koordinationsstelle von 10.5 Stunden auszugehen sowie in den Institutionen vor Ort von jeweils bis zu 16.5 Stunden; Je nach Organisationsform variiert der Aufwand für die Einzelfall-Koordination. Wenn dabei nicht auf ein bestehendes Fachnetz aufgebaut werden kann, wird sich der oben erwähnte Minimalwert erhöhen (die Absprachen müssten in jedem Einzelfall bilateral durchgeführt werden);
- Netzwerk-Koordination: Wöchentlich 10.5 Stunden sind für Netzwerksitzungen, Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit zu veranschlagen; dazu kommt der Zeitaufwand der Institutionsvertretungen im Netzwerk;
- Der Schulungsaufwand ist direkt abhängig von der Aufteilung der TaWi-Aufgaben auf die internen Funktionsbereiche (Spezialisierung/Generalisierung) bzw. vom Beizug externer Fachpersonen sowie von der Pflege der Leitidee.

5 Übergangsphase

Bereits im April 2002 wurde die Planung aufgenommen, wie das TaWi-Modell nach Abschluss der Umsetzungsphase weitergeführt werden kann, bis fach-/politische Entscheide über die definitive Fortführung vorlägen. Die Geschäftsleitung des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung legte zum einen fest, dass diese Übergangslösungen von den Vollzugsinstitutionen selbständig ausgestalten und mit ihren eigenen Mitteln alimentiert werden müssen.

Auf dieser Basis erstellte die Projektgruppe einen detaillierten Plan, wie die bis Ende Umsetzungsphase begonnenen TaWi-Prozesse nach Modellversuch-Standards in allen Prozessphasen zu Ende geführt werden können.

Die ab 1. September 2002 wirksamen Übergangslösungen in den Vollzugseinrichtungen orientierten sich am Schwerpunkt Tataufarbeitung und waren sehr unterschiedlich ausgeprägt. Vom Projektausschuss betont, wurden dabei die TaWi-Fachstandards entsprechend der Übergangslösung strikte eingehalten. Auf das Angebot des externen TaWi-Beratungsteams, seine Dienstleistungen bis zu künftigen Entscheiden ehrenamtlich (mit Spesenentschädigung) zu erbringen, wurde nicht eingetreten. Damit entfielen Klärungshilfe und Mediationsleitung durch neutrale Fachleute.

Die ersatzlose Aufhebung des TaWi-Netzwerks bedeutete für alle involvierten Stellen, dass ab dem 1.9.2002 weder eine zentrale Anlaufstelle noch eine verbindliche allgemeingültige Ablaufregelung vorhanden war. Erforderliche Einzelfallabsprachen mussten auf bilateralem Weg geklärt werden. Der Integrierte forensisch-psychiatrische Dienst erklärte sich bereit, die Triageabläufe gemäss TaWi-Modell (Beurteilung der TaWi-Indikation nach Teilnahmeentscheid) weiterzuführen.

D Zusammenfassende Diskussion und Schlussfolgerungen

In diesem Teil geht es darum, die Erkenntnisse des gesamten vierjährigen Modellversuchs aus fachlicher Perspektive auf die wichtigsten Punkte zu komprimieren.

1 Fachliche Schlussfolgerungen

Tataufarbeitung und Wiedergutmachung sind unabdingbare Elemente des heutigen Straf- und Massnahmenvollzugs.

Die Thematik der Wiedergutmachung hat seit Beginn des Berner Modellversuchs im Schweizerischen Strafvollzug zunehmend an Bedeutung gewonnen. In verschiedenen Kantonen und in verschiedenen Vollzugsbereichen wurden seither Versuche lanciert, etwa: Caritas Luzern (Aufbau einer Scheune mit Eingewiesenen als Wiedergutmachung), Anstalt Realta (Erarbeitung Wiedergutmachungskonzept), Interpellation im Kanton Luzern betreffend Übertragbarkeit des Berner TaWi-Modells. In der Strafanstalt Saxerriet wurde das lange praktizierte Wiedergutmachungsmodell differenziert: Das Erreichen festgelegter Prozessziele soll künftig Voraussetzung für die Gewährung von Vollzugsvergünstigungen (Belohnungen) sein.

Der Berner TaWi-Modellversuch zeigte, dass sich diese Überzeugung im Kanton Bern bereits deutlich im Vollzug und in den übergeordneten politischen Führungsgremien festgesetzt hat und - gemäss wissenschaftlicher Evaluation - darüber hinaus auch in der Bevölkerung Fuss zu fassen scheint.

Der Berner TaWi-Modellversuch kann die Diskussion über geeignete Umsetzungsformen durch wesentliche Elemente bereichern, insbesondere durch die positive Erfahrung einer kantonalen Vernetzung, die Entwicklung fachlicher Standards, die bewährten Schulungsprogramme und das TaWi-Handbuch zur Praxisanleitung.

Tataufarbeitung und Wiedergutmachung können nur mit zusätzlichen Ressourcen im Freiheitsentzug implementiert werden.

Bereits die Machbarkeitsstudie belegte, dass ausreichend qualifizierte, externe Fachpersonen für vertiefende Tataufarbeitung, für die Kontaktaufnahme zu Opfern und für Mediation nicht im nötigen Ausmass auf ehrenamtlicher Basis rekrutiert werden können. Die notwendige Anzahl externer Mitwirkender wäre nur auf Kosten des TaWi-Standards "Professionalitätsanspruch" möglich gewesen. Dieser Standard ist in einem seriösen TaWi-Modell indes zwingend einzuhalten (vgl. unten).

Ebenfalls zusätzlicher Mittel bedurfte die Fallkoordination, welche im Einzelfall geeignete TaWi-Berater/innen vermittelt (Triage) sowie bei strukturellen Schwierigkeiten (Austritte) und Kommunikationsproblemen optimale Lösungen herbeiführt. Auch die Fachkoordination, welche als Organisations- und Informations-Drehscheibe der im TaWi-Netz zusammenwirkenden Fachstellen und -personen dient, bedurfte zusätzlicher Mittel. Diese beiden Aufgaben wurden im TaWi-Modellversuch von der Projektstelle übernommen. Wiederholte Überprüfungen zeigten, dass diese Aufgaben - weder en bloc noch in Teilaufgaben aufgeteilt - von den im TaWi-Netz, namentlich in der Projektgruppe Mitwirkenden, aus Kapazitätsgründen nicht zusätzlich übernommen werden können. Schliesslich ist die TaWi-spezifische Schulung zu erwähnen, welche Organisationsaufwand generiert und insbesondere die Arbeitszeit der Teilnehmenden beansprucht.

Die politischen und fachlichen Festlegungen betreffend die zu erreichenden TaWi-Standards und - wo ein Spielraum besteht - deren Niveau bestimmen die Ausgestaltung eines TaWi-Modells und damit, wie gross der Bedarf an zusätzlichen Mitteln ist.

Umgekehrt gesagt: Das Ausmass der zusätzlichen Mittel, die für ein TaWi-Modell bereitgestellt werden, entscheidet darüber, welche TaWi-Standards mit welcher Modellausgestaltung erreicht werden können.

Nicht viel TaWi, nicht unbedingt Mediation - sondern: richtiges TaWi

Ein TaWi-Modell kann keine Massenabfertigung sein, die sich nur nach quantitativen Erfolgswerten ausrichtet. Tataufarbeitung und Wiedergutmachung müssen sich - wie das Berner TaWi-Modell - zwingend am Einzelfall orientieren, an der Gesamtkonstellation von Opfer und Täter/in. Es hat sich gezeigt, dass nahezu jede Fallkonstellation einmalig ist, geprägt durch Persönlichkeit und Lebenssituation der Täter/innen wie der Opfer. Zur aktuellen Lebenssituation der Täter/innen gehört das

jeweilige Regime des Massnahmen- bzw. Strafvollzugs, welches deren Möglichkeiten entsprechend mitbestimmt (Sicherheitsdispositiv, Urlaubsreglement, etc.).

Mediation, die beidseits zufrieden stellende Täter-Opfer-Aussöhnung, ist Fernziel eines TaWi-Prozesses, das zunächst vom Vorhanden- und Bekanntsein von Täter/in und Opfer sowie von deren Fähigkeit und Bereitschaft zur Aussöhnung abhängt. Ähnlich verhält es sich mit der Wiedergutmachung: direkte Wiedergutmachung setzt eine Mediation voraus, indirekte (substitutive) Wiedergutmachung als Ausdruck von Verantwortungsübernahme eine erfolgreiche Tataufarbeitung seitens Täter/in.

Als TaWi-Erfolg ist zunächst jegliche Veränderung im Rahmen einer Tataufarbeitung anzusehen, welche Täter/in wie Opfer dazu bewegt, tiefer liegende Probleme, welche einer Tataufarbeitung im Wege stehen, durch geeignete Massnahmen (z.B. Psychotherapie) anzugehen.

Dies ist auf der Seite der Täter/innen besonders wichtig: Im Hinblick auf das kriminalpolitische Ziel der Rückfallverminderung - Globalziel des TaWi-Modellversuchs - ist jegliche Veränderung seitens Täter/in anzustreben, welche das Risiko erneuter Straftatbegehungen senkt - oder aber das Risiko den Vollzugsorganen verdeutlicht.

So ist es ein Erfolg, wenn Drogensüchtige ihre Suchtproblematik z.B. durch gezielte Psychotherapie 'in den Griff bekommen', dadurch TaWi-fähig werden, vor allem aber auch suchtbedingte Straftaten künftig entfallen.

Selbst ein TaWi-Ausstieg kann ein Erfolg sein. So wird z.B. bei einem Sexualdelinquenten, der im Tataufarbeitungsprozess seine Vermeidungsstrategien zur Rechtfertigung seiner Straftaten nicht aufrecht halten kann und den Prozess abbricht, das latente Risiko für weitere Deliktbegehungen evident.

Geringe Fallzahlen - Handicap Freiheitsentzug

In den 18 Monaten der Umsetzungsphase liessen sich 74 Täter/innen auf einen TaWi-Prozess ein, ca. 11% der informierten Eingewiesenen.

In Anbetracht des beträchtlichen Aufwands für eine breite Schulung der Mitarbeitenden, für die Bereitstellung geeigneter Fachleute und angesichts des hohen Engagements der beteiligten Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzuges stellt sich nun natürlich in übertragenem Sinne die philosophische Frage: Ist das Glas halb leer - oder ist es halb voll?

Es gibt Hinweise, dass sich die Anzahl an TaWi-Prozessen bei einer Weiterführung des TaWi-Modells gemäss Versuchsanlage erhöhen liesse:

- Der SOLL-Wert, dass alle Klientinnen/Klienten nach Eintritt über TaWi in einem persönlichen Gespräch informiert werden, wurde nicht ganz erreicht;
- Die stetige Motivation der Klientinnen/Klienten, welche nach der Erstinformation keinen TaWi-Prozess begonnen hatten, durch wiederholtes Thematisieren der TaWi-Idee wurde nur wenig beachtet.
- Die Integration der TaWi-Aufgaben gemäss den örtlich festgelegten Abläufen in den allgemeinen Sozialbetreuungsprozess blieb - trotz Controlling der Projektgruppe - in den Rahmenbedingungen eines Modellversuchs in einem gewissen Ausmass den einzelnen Mitarbeitenden überlassen und wurde sehr unterschiedlich befolgt.
- Auf eine in der Machbarkeitsstudie absehbare Verlängerung der Umsetzungsphase, welche eine nachhaltigere Implementierung der Abläufe ermöglicht hätte, musste infolge der finanziellen Situation des Kantons Bern verzichtet werden.

Es ist jedoch anzunehmen, dass solche Verbesserungen – auf die auch die wissenschaftliche Evaluation hinweist - die Zahl der aktiven TaWi-Prozesse nicht eklatant erhöhen würde, sondern vielmehr, dass mit dem - nur dank der Modellversuchsanlage möglichen - grossen Interventionsaufwand (nahezu) ein Optimum eines auf Freiwilligkeit basierenden Modells erreicht worden ist.

Auch wenn die Ergebnisse der Begleitforschung bei den Eingewiesenen durchwegs eine hohe Bereitschaft zu TaWi feststellen, zeigt sich in der Praxis ein erheblicher Unterschied zwischen Bereitschaft und tatsächlichem Einstieg in einen TaWi-Prozess.

TaWi im Freiheitsentzug bedeutet, Verurteilte, die ihre Straftaten mit dem Staat (in Vertretung der Opfer) verhandelt haben, 'erneut' mit ihren Straftaten zu konfrontieren. Die Sichtweise, dass die Straftaten mit der strafrechtlichen Sanktion bereits abgegolten sind, ist gemäss Erfahrung in der Vollzugsarbeit bei einem Grossteil der Verurteilten im Strafvollzug dominant. Diese Einstellung

muss *vor* bzw. *mit* der Tataufarbeitung überwunden werden – im Massnahmenvollzug gehört dies bereits zum Behandlungskonzept.

Diese Feststellungen weisen auf den dringenden Bedarf hin, im Kanton Bern bzw. gesamthaft in der Schweiz vor- oder aussergerichtliche Mediation in der Strafrechtspflege einzuführen.

Aussergerichtliche Täter-Opfer-Aussöhnung wird den Vollzug freilich nicht von der TaWi-Aufgabe entbinden. Vielmehr wird im Vollzug fortgesetzt werden müssen, was aussergerichtlich nicht möglich war.

Auf die Frage, ob und wie die im TaWi-Modellversuch eingesetzten Mittel anders und gezielter verwendet werden könnten, wird in den folgenden Diskussionspunkten eingetreten.

Freiwilligkeit vs. Zwang/Belohnung

Die Frage, ob im Strafvollzug auf extrinsische Motivation (Verpflichtung oder/und Belohnung) oder intrinsische Motivation (freiwillige Teilnahme) gesetzt werden soll, darf nicht zur "Glaubensfrage" werden.

Psychologie und Pädagogik liefern unterschiedlichste Interventionsansätze und eine entsprechende Fülle festgestellter Prävalenzen, die sich auf bestimmte Merkmale (Alter, Geschlecht, Lebenssituation, Persönlichkeitsmerkmale) beziehen. Sie geben jedoch keine abschliessende Antwort auf diese Frage. Die psychologische Evaluationsstelle des TaWi-Modellversuchs empfiehlt, den Grundsatz der Freiwilligkeit unbedingt beizubehalten.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit im Berner TaWi-Modell fusst zum einen auf der Erfahrung in der Vollzugspraxis, wonach Eingewiesene sehr rasch ein gewünschtes Verhalten vorweisen, wenn sie dadurch in den Genuss von aktuell begehrenswerten Vergünstigungen (zusätzliche Urlaube etc.) kommen, dieses erwünschte Verhalten sich jedoch nach Wegfall der Vergünstigungen (z.B. nach einer Entlassung) meist rasch verflüchtigt.

Zum andern resultierte der Grundsatz für den Modellversuch aus dem Umstand - der nicht übersehen werden darf - dass die Frage "Freiwilligkeit oder Zwang" nebst der fach-theoretischen Ebene direkt den Ressourcenbedarf mit steuert: Wird Tataufarbeitung (und Wiedergutmachung) als obligatorisches Element in das Vollzugskonzept integriert - wie z.B. die Arbeitspflicht -, so muss es allen Beteiligten der Zielgruppe zur Verfügung stehen - sei es der gesamten Institutionspopulation oder einer durch exakte Kriterien eingeschränkten Zielgruppe - und hat damit direkten Einfluss auf den Ressourcenbedarf des ausführenden Funktionsbereichs. Das Ausmass richtet sich dabei nach dem Konzept, der Organisation der Umsetzung.

Dasselbe gilt übrigens, wenn das Engagement der Eingewiesenen im Ta(Wi)-Prozess bei Vollzugsentscheiden (bedingte Entlassung, etc.) mitberücksichtigt werden soll. Aus Gründen der Rechtsgleichheit müsste in diesem Fall der TaWi-Zugang für alle gleichermassen gegeben sein.

TaWi-Standards

Ein professionelles TaWi-Modell muss - ob es sich nun auf die Tataufarbeitung beschränkt oder Mediation und Wiedergutmachung einschliesst - die folgenden fachlichen Standards strikte einhalten:

- Ein wie auch immer gestaltetes TaWi-Modell muss klar und für alle Beteiligten eindeutig bezüglich Zielen und Abläufen konzipiert und kommuniziert sein.
- Opfer und Täter müssen in ihrer Persönlichkeit, ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen ernst genommen werden.
- Eine abgeschlossene Tataufarbeitungsphase ist Voraussetzung für jegliche Bemühungen in Richtung Wiedergutmachung.
- Bevor eine Kontaktaufnahme zur andern Konfliktseite eingeleitet wird, müssen Täter/in und Opfer eine individuelle Tataufarbeitung soweit abgeschlossen haben, dass eine Konfrontation verkraftbar scheint.
- Dazu ist eine den Aufgaben entsprechende Qualifizierung der Mitarbeitenden Voraussetzung, welche sie nebst Vermittlung fachlicher Kompetenzen befähigt, die eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen und einzuhalten.

- Erstkontakte zu Opfern haben in jedem Fall durch unabhängige, entsprechend qualifizierte Fachpersonen zu erfolgen, unter dem Primat, eine erneute Viktimisierung der Opfer zu vermeiden.
- Mediation muss in jedem Fall, in dem eine direkte Begegnung zwischen Opfer und Täter/in vorgesehen ist, oder in dem die Opferbetroffenheit in substitutiver Form einbezogen wird (Klärungshilfe), von einer unabhängigen, in Mediation ausgebildeten und erfahrenen Fachperson geleitet werden.
- In den einzelnen TaWi-Prozessschritten (Tataufarbeitung, Mediation) ist - wie in allen persönlichkeitsförderlichen Hilfsangeboten - eine Kontinuität der zuständigen Fachpersonen anzustreben. Jeder Wechsel der Fachperson führt zu einem Prozessrückschritt, weil sich die neue Fachperson einarbeiten muss, und damit zu Zeit-(Ressourcen-)Verlust und häufig zu einer Demotivation der Klientel (im wiederholten Fall bis hin zur Zermürbung).

Diese Standards müssen - analog - selbst dann eingehalten werden, wenn kein erweitertes TaWi-Angebot besteht ("TaWi-Null-Lösungen"): In diesem Fall ist der Persönlichkeitsschutz von Täter/in und Opfer zu gewährleisten. So müssen Eingewiesene z.B. davon abgehalten werden, echt gemeinte oder gar instrumentelle Entschuldigungsschreiben (z.B. zwecks positivem Eindruck für eine nahende Gerichtsverhandlung) an Opfer zu richten.

Die Einhaltung dieser Standards hat zur Konsequenz: Die Standards müssen

- in den gesetzlichen Regelungen und den Vollzugskonzepten festgelegt werden;
- in die Stellenbeschriebe des zuständigen Personals aufgenommen werden;
- in die Betriebskulturen der in ein TaWi-Modell eingebundenen Institutionen integriert und gelebt werden, was - entsprechend der Modellausgestaltung und der Organisation in unterschiedlichem Masse - Instruktion und Schulung des Personals bedingt.
- mit den bestehenden Vollzugsstandards in die betrieblichen Führungs- und Controllingprozesse einfließen.

Aus-/Einschlusskriterien

Während der Umsetzungsphase wurde die Frage wiederholt aufgeworfen und diskutiert, ob sich die Eingewiesenen anhand bestimmter, eindeutiger Merkmale in für einen TaWi-Prozess geeignete oder ungeeignete unterteilen liessen. Gerade unter dem Druck eingeschränkter Mittel wären solche Kriterien opportun, um wenige TaWi-Kapazitäten effizient auf die geeignet(er)en Zielpersonen konzentrieren zu können. Eine Fragestellung, die im Freiheitsentzug keineswegs nur bei TaWi-Modellen im Raum steht.

Verschiedene Versuche während der Umsetzungsphase, solche Merkmale zu finden, haben, wie auch die Mitarbeiterbefragung, keine eindeutigen Ein- oder Ausschluss-Kriterien beschreiben können. Zwar haben fast alle TaWi-Mitwirkenden 'innere Modelle', die solche Kausalzusammenhänge beinhalten, und die meisten bedienen sich juristischer Deliktategorien. Doch sind Merkmale und Begründungen, warum ein Merkmal für einen TaWi-Prozess förderlich oder hinderlich ist, in diesen 'inneren Modellen' beliebig verknüpft.

Übrig bleiben Kriterien im Bereich von Persönlichkeitseinschränkungen (verminderte kognitive Fähigkeiten, Persönlichkeitsstörungen etc.), die sich ohne aufwändige Diagnoseverfahren indes häufig nicht eindeutig zuweisen lassen. Im TaWi-Modell entschied die Fachstelle des Integrierten forensisch-psychiatrischen Dienstes, ob Eingewiesene aus psychiatrischer Sicht für einen TaWi-Prozess geeignet sind oder ob die TaWi-Thematik im Rahmen therapeutischer Betreuung aufzunehmen ist.

Übrig bleiben weiterhin betriebstechnische Kriterien wie z.B. die Mindest-Aufenthaltsdauer vor Ort, mit welchen die TaWi-Zielgruppe eindeutig eingeschränkt werden kann.

Organisation der Fachpersonen

Die **Grundinformation** muss in jedem Fall vor Ort erfolgen und, wie im Modellversuch bestätigt wurde, idealerweise in zwei Stufen:

- Eine allgemeine Kurzinformation über das TaWi-Angebot in Form eines Merkblattes weist die Eingewiesenen beim Eintritt auf das Angebot hin.

- Ein vertiefendes persönliches Informationsgespräch orientiert die Eingewiesenen detailliert über das Angebot und schafft Entscheidungsgrundlagen, ob sie einen TaWi-Prozess beginnen wollen oder nicht.

Die Organisation der direkten Information lässt sich verschieden gestalten. Sie kann von dazu qualifizierten Institutionsmitarbeitenden individuell durchgeführt werden, es wären aber auch - mit entsprechendem internem Organisationsaufwand - kollektive Informationsveranstaltungen denkbar, in denen Neueingetretene gruppenweise erfasst werden. Letztere könnten durch interne oder externe Fachpersonen durchgeführt werden. Die wissenschaftliche Evaluation empfiehlt den Bezug externer Fachpersonen, damit eine einheitlichere Informationsqualität erreicht wird.

Die **Tataufarbeitung** kann grundsätzlich durch Institutionsmitarbeitende oder Externe praktiziert werden. Diese Festlegung hängt vom örtlichen Vollzugs- bzw. Betreuungskonzept ab. Das Konzept der "umfassenden Betreuung vor Ort" legt eine interne Lösung nahe. Ob intern alle Mitarbeitenden der Sozialbetreuung geschult werden oder ob eine kleine Gruppe von Spezialisten aufgebaut wird, ist wohl primär eine Ressourcenfrage.

Aus Sicht der Eingewiesenen empfiehlt sich, auch institutionsunabhängige, externe BeraterInnen anzubieten, damit z.B. bei gespanntem Verhältnis der Eingewiesenen zur Sozialbetreuung dennoch ein TaWi-Einstieg möglich wird.

Der Einsatz von externen TaWi-Berater/innen in den Einzelfallprozessen empfiehlt sich auch aus dem Blickwinkel der kontinuierlichen Fallbegleitung, insbesondere bei Versetzungen/Austritten innerhalb des Kantons.

Bei jeder Organisationsform müssen die notwendigen Fachvoraussetzungen aufgebaut und aufrechterhalten werden (Schulung, Fall-Supervision).

Die **Kontaktaufnahme zu Opfern** muss zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Opfer, mindestens beim ersten Mal, zwingend durch institutionsunabhängige, externe Fachpersonen durchgeführt werden.

Auch hier ist eine entsprechende fachliche Qualifizierung notwendig, um eine erneute Viktimisierung des Opfers infolge fahrlässigen Umgangs zu vermeiden.

Wie die Erstkontakt-Aufnahme zu Opfern müssen **Mediationen** zwingend durch institutionsunabhängige, externe und fallneutrale Fachpersonen geleitet werden.

Bei der Auswahl dieser Fachpersonen ist darauf zu achten, dass sie über eine anerkannte Mediationsausbildung verfügen und möglichst über Praxiserfahrung im Bereich Freiheitsentzug.

Erarbeitete Wiedergutmachungsvereinbarungen können den für die Fallführung zuständigen Mitarbeitenden zum Vollzug übergeben werden.

Formen der Wiedergutmachung

Bei der Vereinbarung von **Wiedergutmachungsleistungen** müssen Situation und Möglichkeiten der Opfer und der Täter/innen gleichermaßen berücksichtigt werden. Täterseitig gehören dazu bei Eingewiesenen das Vollzugsregime (Hausordnung) bzw. bei Entlassenen allfällige Bewährungsauflagen, bei Opfern allfällige gerichtlich festgelegte Verpflichtungen (Entschädigung und Genugtuung).

Vernetzung

Vernetzung als organisatorisches Mittel kann auf zwei Ebenen eingesetzt werden:

- Wird eine Kontinuität der TaWi-Prozessbegleitung auch dann angestrebt, wenn Eingewiesene im Rahmen der Vollzugsprogression oder aus anderen Gründen in eine andere Vollzugsinstitution versetzt werden, so bedingt dies, dass diese Institutionen ein ähnliches TaWi-Modell durchführen.
- Ein Netzverbund ist über den Vollzug hinaus auf der fachlichen Ebene angezeigt, um den gesellschaftlichen - vor allem den Opferbezug - des Modells langfristig zu sichern. Damit kann der Gefahr begegnet werden, dass das gewählte TaWi-Modell infolge des hektischen und in sich täterorientierten Vollzugsalltags zur Opferseite hin verwässert.
- Der von der wissenschaftlichen Evaluation geforderte Kriterienkatalog, mit dem sich die forensisch-psychiatrischen TaWi-Eignungs-Beurteilungen auch für die Sozialbetreuung transparent

darstellen liessen, ist zwar wünschenswert, dürfte jedoch schwer realisierbar sein: Solche Kriterien müssten für beide - sehr unterschiedlichen - Fachbereiche verständlich und 'griffig' sein.

- Auf der Ressourcenebene dient eine Vernetzung dazu, gemeinsame Aufgaben durch gemeinsame Nutzung vorhandener Ressourcen und Koordination von Abläufen effizienter und kostengünstiger zu erledigen.
- Die Empfehlung der wissenschaftlichen Evaluation, sich bei künftigen TaWi-Modellen auf einzelne Vollzugsinstitutionen zu beschränken, ist aus obigen Erwägungen abzulehnen.

Interne/externe Fachressourcen

Die Frage, ob oder inwieweit Aufgaben Institutionsmitarbeitenden oder institutionsunabhängigen, externen Fachpersonen übertragen werden, ist für jeden TaWi-Prozessschritt zu klären und kann - mit oben erwähnten Ausnahmen (Mediation, Opferkontakt) - unterschiedlich gelöst werden.

Wichtig ist hier der Hinweis, dass mit "extern" die Institutionsunabhängigkeit oder neutrale Position der Fachpersonen im Vordergrund steht. Das Anstellungsverhältnis ist - vorausgesetzt, dass darin ein unabhängiger Status definiert wurde - von sekundärer Bedeutung: In jedem Fall werden die erbrachten Leistungen der Externen finanziell abgegolten.

Bezüglich der organisatorischen Verbindung zum Vollzug sind verschiedene Varianten möglich:

- Variante 1: Die externen Fachpersonen organisieren sich selbständig und übernehmen z.B. auch die Einzelfallkoordination ab Teilnahmeentscheid bis zum Abschluss.
- Variante 2: Eine Gruppe externer Fachpersonen wird von einer Koordinationsstelle im Vollzug bedarfsgerecht rekrutiert und in den einzelnen Institutionen eingesetzt. Dieses Organisationsmodell wurde im TaWi-Modellversuch eingesetzt, die Einsatzkoordination wurde von der Projektstelle geleistet.
- Variante 3: Jede Vollzugsinstitution ist in Eigenverantwortung für Rekrutierung und Einsatz eigener externer Fachpersonen zuständig, welche nur in ihrer Institution eingesetzt werden.

Bereits aus dieser Darstellung wird ersichtlich, dass die dritte Variante die aufwändigste wäre: jede Institution müsste interne Abläufe für Rekrutierung und Einsatz ihrer externen Fachpersonen realisieren. Mit diesen Einzellösungen wäre es zudem äusserst schwierig, die Anforderungen einiger-massen abzudecken: Fachwissen (Mediation, usw.) Sprache, Geschlecht, Religion, etc.

In Anlehnung an europäische Täter-Opfer-Ausgleich-Standards empfiehlt die wissenschaftliche Evaluation, Beratungs- und Kontroll-/Vollzugsfunktionen klar zu trennen und nur externe Fachpersonen für die TaWi-Begleitung einzusetzen. Diese Empfehlung, im TaWi-Modell für Opferkontakte und den Mediationsbereich berücksichtigt, lässt sich nicht unbedenken auf die Tataufarbeitung in der Vollzugssituation übertragen, wo diese unterschiedlichen Rollenanforderungen bereits in den selben Funktionen (ähnlich wie etwa bei Eltern) kumuliert sind. Überdies wird - wie bereits aus den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie - wiederum nicht ersichtlich, ob hinter der festgestellten Prävalenz der Eingewiesenen für externe Fachpersonen eine Vertrauensproblematik, der Reiz 'anderer Gesichter' oder andere Gründe stehen.

Die Machbarkeitsstudie legte die Variante 2 als optimal nahe, was sich in der Umsetzungsphase bestätigte.

Fachschulung und Organisationsentwicklung

Wenn die Idee der Tataufarbeitung und Wiedergutmachung im Strafvollzug verankert werden soll, ist eine fachliche Unterweisung von Vollzugsmitarbeitenden unerlässlich. Umfang und Inhalte - damit der Aufwand insgesamt - resultieren aus der Ausgestaltung des praktizierten TaWi-Modells. Hinweise hierzu sind in den voranstehenden Abschnitten beschrieben.

Wenn die Durchlässigkeit unter den Anstalten (Vollzugsprogression) auch TaWi im Sinne einer Prozesskontinuität einschliessen soll, muss in diesen Institutionen eine gemeinsame TaWi-Leitidee kultiviert werden. Der Berner TaWi-Modellversuch, auf dieses Ziel ausgerichtet, vermochte eine gemeinsame Leitidee im Bereich der Sozialbetreuung in den beteiligten Berner Vollzugsinstitutionen zu etablieren. Inwieweit diese gemeinsame Grundlage fortgeführt werden kann, ist abhängig von den künftigen strategischen und politischen Entscheiden über ein zukünftiges TaWi-Modell.

Die wissenschaftliche Evaluation empfiehlt, Schulung und Weiterbildung im Interesse einer erhöhten Professionalität auf eine kleine Expertengruppe zu konzentrieren, anstatt die Sozialbetreuung

breit zu schulen. Zu ergänzen wäre diese Empfehlung mit dem Hinweis, dass eine Konzentration auf wenige spezialisierte Fachleute kostengünstiger wäre. Diesen Erwägungen sind Überlegungen bezüglich Pflege der Leitidee sowie die Philosophie der ganzheitlichen Sozialbetreuung vor Ort gegenüber zu stellen.

Für die Zukunft ist eine Güterabwägung vorzunehmen, ob der im Modellversuch praktizierte grosse Aufwand einer breiten Schulung im Verhältnis zu den relativ zur Zielgruppe wenigen TaWi-Prozessen gerechtfertigt ist. Dabei sind der Anteil der Schulungsinhalte, welche die allgemeine Betreuungskompetenz fördern (z.B. Gesprächsführung, Selbsteinschätzung), und der TaWi-spezifische Anteil separat zu berücksichtigen.

TaWi in der Schweiz

Da die Durchlässigkeit zwischen Vollzugsregimes und -einrichtungen nicht nur im Kanton Bern, sondern gesamtschweizerisch funktioniert, wären im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 37 StGB schweizerische TaWi-Standards wünschenswert (Fachvernetzung). Im Hinblick auf europäische Erfahrungen beim Aufbau aussergerichtlicher Konfliktvermittlungsmodelle (Täter-Opfer-Ausgleich) sowie schweizerischer Gepflogenheiten bei der Erarbeitung von Vollzugsrichtwerten sind TaWi-Standards vorzugsweise auf der Fachebene zu entwickeln, allenfalls im Auftrag bestehender Koordinationsgremien (Strafvollzugskonkordate, KKJPD, etc.).

Das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) wäre prädestiniert, diese fachliche Abstimmung anzuführen, sofern dies statutengemäss ein gesamtschweizerisches Anliegen wird und die Ressourcenfrage geklärt ist.

2 Fachliche Empfehlungen für eine Weiterführung des TaWi-Modells im Kanton Bern

Auf Basis des vom Bundesamt für Justiz genehmigten Schlussberichtes können im Kanton Bern definitive politische und strategische Entscheide über ein allfällig künftiges Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprogramm getroffen werden.

Wie die fachlichen Schlussfolgerungen zeigen, muss ein TaWi-Modell auf verschiedensten Ebenen konkretisiert werden: inhaltliche Ausrichtung, Ressourcen, Zielgruppe, Spezialisierungsgrad, Vernetzung etc. Jede dieser Ebenen ist durch Vorgaben und Rahmenbedingungen bestimmt und kann in einem TaWi-Modell innerhalb der oben geschilderten Bandbreite gesteuert werden.

Infolge dieser komplexen Wechselwirkungen wird hier auf das Aufstellen von theoretisch möglichen Modellvarianten verzichtet, solange die determinierenden Vorgaben nicht bekannt sind.

Damit wird auch auf Hochrechnungen für den Ressourcenbedarf künftiger TaWi-Modelle verzichtet: Ausgangswerte hierzu finden sich in der Diskussion der Zielerreichungen (vgl. S. 33). Wichtig ist hierbei der Hinweis, dass von den beteiligten Institutionen im Vollzug als auch ausserhalb zu Gunsten des TaWi-Modellversuchs teilweise erhebliche Mehrbelastungen in Kauf genommen wurden, die nur im Hinblick auf die befristete Umsetzungsphase als zeitlich begrenzte Überbelastung getragen werden konnten.

Abgestützt auf die fachlichen Schlussfolgerungen können für ein künftiges "TaWi-Normal-Modell" des Kantons Bern jedoch folgende Feststellungen und Empfehlungen präzisiert werden, die sich am TaWi-Modell des Modellversuchs orientieren.

- Um die Leitidee des künftigen TaWi-Modells im System Straf- und Massnahmenvollzug zu etablieren, müssen wiederholt Mitarbeiterorientierungen durchgeführt werden. Dies kann in den einzelnen Institutionen auf Basis des gemeinsamen Konzepts erfolgen oder in gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Einführungskurs Amt FB).
- Abgestützt auf die Erfahrungen im Modellversuch und im Hinblick auf die finanzielle Situation im Kanton Bern ist auch künftig nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zu handeln; eine TaWi-Begleitung gemäss Modellversuch würde als Pflichtelement der Vollzugsplanung die finanziellen Möglichkeiten des Kantons überschreiten.
- Die Grundinformation der Eingewiesenen über ein TaWi-Angebot kann ohne zusätzliche Ressourcen vor Ort geleistet werden.
- Die Beratung in Tataufarbeitungsprozessen kann von Mitarbeitenden der Sozialbetreuung – entsprechende Fachschulung vorausgesetzt - zusätzlich zu den Alltagsaufgaben nur vereinzelt

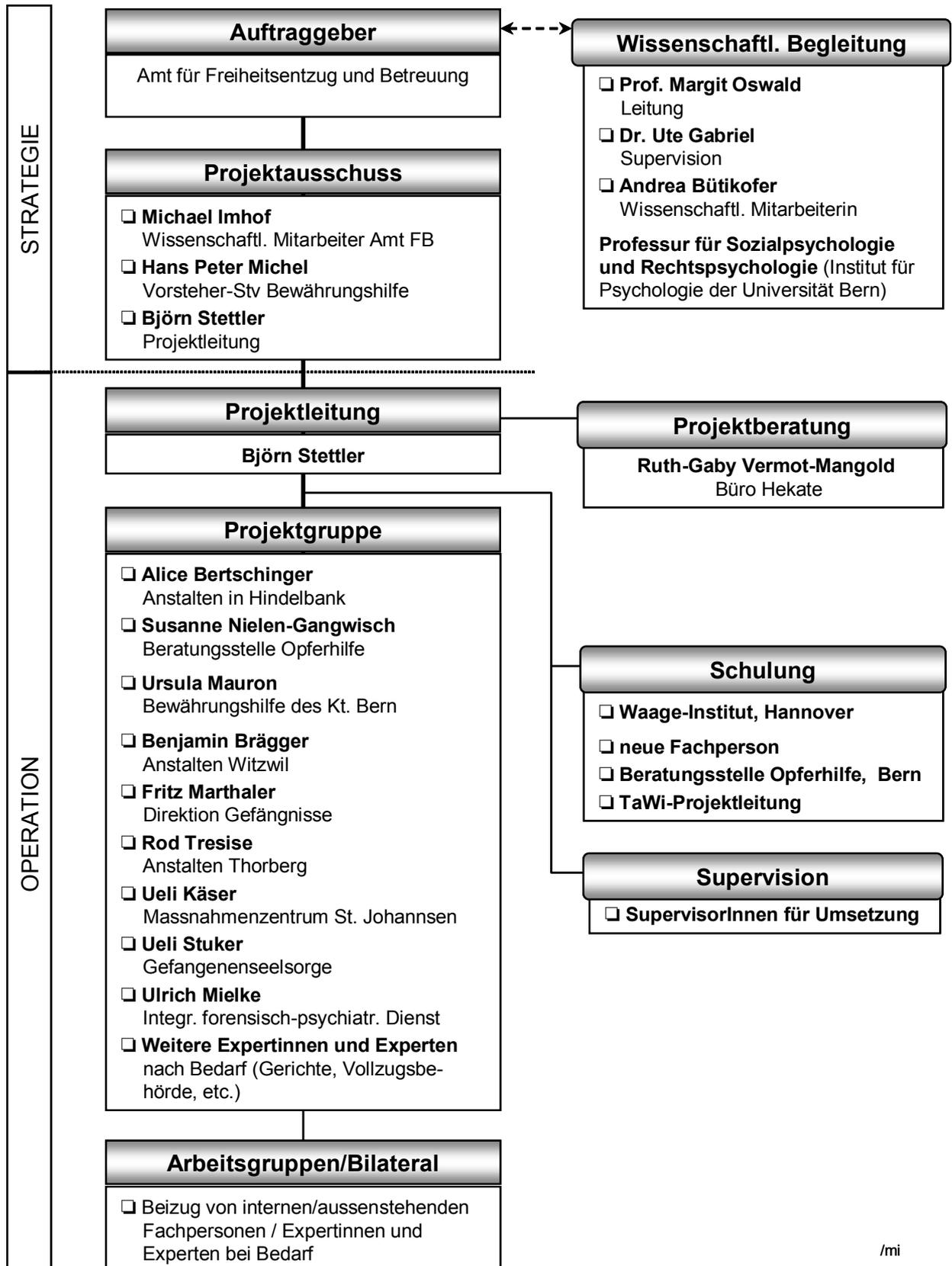
getragen werden. Hierzu sind zwingend externe Berater/innen gemäss Modellversuch als zusätzliche Fachpersonen notwendig.

- Neutrale Fachpersonen für die Kontaktaufnahme zu Opfern sowie für die Leitung von Mediationsgesprächen zwischen Opfer und Täter müssen durch Beizug externer Berater/innen zusätzlich bereitgestellt werden.
- Die Einzelfallkoordination hängt wesentlich von obigen Festlegungen ab. Eine Aufteilung dieser Aufgabe und Verteilung auf verschiedene Vollzugsmitarbeitende ist zusätzlich zum ordentlichen Aufgabenpensum nicht möglich. Auch wenn die dafür notwendigen Mittel zusätzlich zur Verfügung stehen, wäre diese Variante zu verwerfen, weil sie unnötigen zusätzlichen Koordinationsbedarf schafft. Folglich ist dazu eine Koordinationsstelle im Vollzug oder in einem externen Beratungsteam zu schaffen.
- Ebenso verhält es sich mit der Pflege des Fachwissens und der Überprüfung und Weiterentwicklung der TaWi-Standards. Besonders wichtig hierbei ist die Fortführung der Zusammenarbeit mit den staatlichen Opferhilfestellen. Gemäss Projektgruppe kann diese Aufgabe nicht in den bestehenden Gefässen für fachlichen Austausch im Vollzug geleistet werden, sondern muss von einer Koordinationsstelle – am effizientesten im Rahmen einer Fachvernetzung - zusätzlich geleistet werden.
- Der Schulungsaufwand ist direkt abhängig von der Aufteilung der TaWi-Aufgaben auf die internen Funktionsbereiche (Spezialisierung/Generalisierung) bzw. vom Beizug externer Fachpersonen sowie von der Pflege der Leitidee. Der Ressourcenbedarf schwankt – je nach Festlegungen dieser Elemente - erheblich.
- Die Empfehlung der wissenschaftlichen Evaluation, nach jeder TaWi-Beratungssitzung den Eingewiesenen eine Nachbearbeitungszeit zu gewähren, ist im allfällig künftigen TaWi-Modell aufzunehmen: Sie ermöglicht ihnen, vor Rückkehr in den Alltag ihre - oft tief greifenden - Eindrücke und Erlebnisse verarbeiten zu können.
- Der von der wissenschaftlichen Evaluation empfohlene Ausschluss jener Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe, die nicht bereits im Vollzug in einen TaWi-Prozess eingestiegen sind, ist abzulehnen. Aus Sicht der TaWi-Leitidee ist nicht nachzuvollziehen, warum gerade diese Straftäter/innen ausgeklammert werden sollen. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass ein allfälliges künftiges TaWi-Modell auch auf die alternativen Strafvollzugsformen ausgedehnt werden muss.
- Insbesondere weil die Erfahrungen belegen, dass die Kontaktbereitschaft der Opfer nur in Einzelfällen besteht, müssen substitutive Formen der Auseinandersetzung mit den Opfern (z.B. durch Mitarbeitende einer Opferhilfestelle oder einer externen Opferberater/in als stellvertretendes Opfer) als wichtiges Mittel zur Vertiefung der Opferempathie und der aktiven Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme künftig vermehrt in die Ablaufprozesse integriert werden

Literaturverzeichnis

- Imhof, M., Michel, H.P., Stettler, B.* (2000). Konzept für die Umsetzungs- und Implementierungsphase des Modellversuchs "Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) – Berner Modell". Unveröffentlichter Bericht. Bern: Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Amt für Freiheitsentzug und Betreuung.
- Oswald, M.E., Gabriel, U., Müller, S., Kabay, C. & Portner, C.* (2000). Abschlussbericht der Machbarkeitsstudie. Wissenschaftliche Evaluation des Modellversuchs „Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) – Berner Modell“. Unveröffentlichter Bericht. Bern: Universität Bern, Institut für Psychologie.
- Oswald, M.E. & Gabriel, U.* (2000). Projektantrag für die Wissenschaftliche Evaluation des Modellversuchs „Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) – Berner Modell“. Unveröffentlichter Bericht. Bern: Universität Bern, Institut für Psychologie.
- Oswald, M.E. & Bütikofer, A.* (2003). Schlussbericht der wissenschaftlichen Evaluation des Modellversuchs „Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) – Berner Modell“. Umsetzungs- und Implementierungsphase. Bern: Universität Bern, Institut für Psychologie.
- Oswald, M.E. & Bütikofer, A.* (2003). Schlussbericht der wissenschaftlichen Evaluation des Modellversuchs „Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) – Berner Modell“. Umsetzungs- und Implementierungsphase - Empfehlungen. Beilage zum Schlussbericht. Bern: Universität Bern, Institut für Psychologie.
- Shermann, L.W.* (1993). Defiance, deterrence, and irrelevance: A theory of the criminal sanction. *Journal of Research in crime and delinquency*, 30, 445-473.
- Stettler, B., Michel, H.P., Imhof, M.* (2000). Schlussbericht der Projektleitung zur Machbarkeitsstudie: Auswertungsbericht zu den Aufbauphasen I und II des Modellversuchs "Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) – Berner Modell". Unveröffentlichter Bericht. Bern: Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Amt für Freiheitsentzug und Betreuung.
- Simon, S. & Simon, S.* (1993). Verstehen, Verzeihen, Versöhnen. München
- Wandrey, M.* (1998). Von einem Versuch, Brücken zu schlagen: Klärungs- und Konflikthilfe im Strafvollzug für Täter, Opfer und Angehörige. Bericht über ein Pilotprojekt in der JVA Ravensburg. Unveröffentlichter Bericht. Reutlingen: Hilfe zur Selbsthilfe e.V.
- Wulf, R.* (1985). Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Grundzüge eines Behandlungsansatzes. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 34, 67 - 77.

TaWi: Projekt-Organisation



/mi

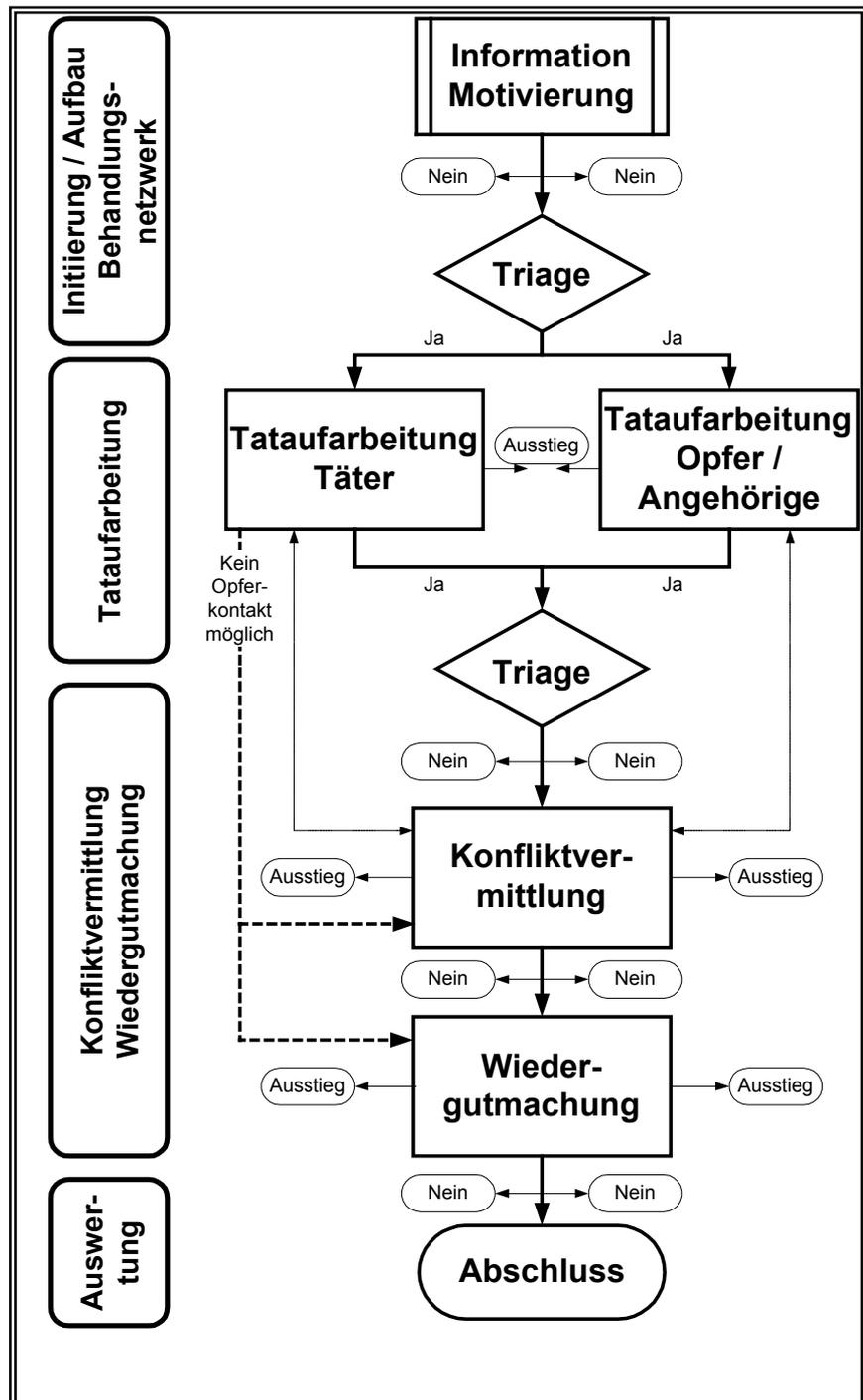
Anhang 2: Das TaWi-Behandlungsmodell in der Übersicht

Das TaWi-Behandlungsmodell ist als *kontinuierlicher und dynamischer Prozess* angelegt, der zu jedem Zeitpunkt von der *Mitarbeitsbereitschaft* der Betroffenen abhängig ist. Der gesamte Prozess lässt sich in *vier Phasen* gliedern:

- 1) Initiierung / Aufbau Behandlungsnetzwerk
- 2) Tataufarbeitung
- 3) Konfliktregelung / Wiedergutmachung
- 4) Abschluss / Auswertung

Die folgende Abbildung visualisiert den idealtypischen TaWi-Prozess.

Abbildung 20: TaWi-Prozess in der Übersicht



Anhang 4: TaWi-Grundschulung

TaWi-Grundschulung

Die TaWi-Grundschulung beinhaltet folgende thematischen Module:

Tag	Themen / Schwerpunkte	Dozentinnen/Dozenten
½	Einführung in das TaWi-Konzept	TaWi-Projektleitung
½	Perspektive des Opfers	Beratungsstelle Opferhilfe in Bern
1	Einführung in Tataufarbeitung und Wiedergutmachung	Waage-Institut für Konfliktberatung und Mediation, Training und Forschung, Hannover
2	Vertiefung Tataufarbeitung und Wiedergutmachung	
1	„TaWi-Mediation“	
1	Umsetzung und Zusammenarbeit	
6	Total Tage	

Disposition

In der Grundschulung werden die TaWi-Berater/innen, die Mediationsleiter/innen sowie die Gefängnisseelsorgenden auf die Übernahme der entsprechenden Aufgaben (Begleitung von TaWi-Prozessen bzw. Durchführung von "TaWi-Mediationen") vorbereitet.

Zielgruppe

- Alle (internen und externen) TaWi-Berater/innen und Mediationsleiter/innen
- Alle Gefangenenseelsorgenden, die in den Anstalten und/oder in einem Regionalgefängnis tätig sind.

Lernziele

Die Teilnehmenden der Grundschulung:

- kennen Inhalte, Konzept und Begriffe.
- lernen, aufbauend auf den bisherigen Betreuungserfahrungen, methodische Instrumentarien für die Initiierung und Begleitung von Tataufarbeitungs- und Wiedergutmachungsprozessen kennen und können sie in ihrem Arbeitsfeld praxisorientiert anwenden
- überdenken die eigene Sicht auf das Opfer und erweitern ihr Bewusstsein für Opfer und Angehörige.
- erkennen aktiv die Grenzen des eigenen Aufgabenbereichs in Beziehung zu den anderen involvierten Fachpersonen (Sozialbetreuung, Gefängnisseelsorge, Psychiatrie/Therapie, TaWi-Berater/innen, Mediationsleiter/innen, Beratungsstellen Opferhilfe).
- erkennen, wann Aussenunterstützung mittels Supervision, Krisenintervention oder Intervision erforderlich ist.
- sind fähig, die TaWi-Prozesse periodisch zu überprüfen.

Die TaWi- Mediationsleiter/innen:

- lernen, die eigenen Mediationskenntnisse und -erfahrungen in der Arbeit mit Tätern und Opfern anzuwenden bzw. zu übertragen.

Programmübersicht

Inhalte	Methode	Wer?
1. Tag		
Einführung in das TaWi-Konzept: Begrüssung, Überblick und Zielsetzung Schulung Entwicklung und Philosophie des Themas TaWi-Projekt Rechtliches TaWi-Behandlungsmodell, Aufgabenteilung und Zusammenarbeit unter den zuständigen Fachbereichen	Information, Fallbeispiel, mit Folien und Arbeitsblatt	Projektleiter: B. Stettler
Perspektive des Opfers: Grundlagen der Opferhilfe Situation des Opfers nach einer Straftat Die hauptsächlichlichen Anliegen der Opfer nach der Straftat Risiken der sekundären und tertiären Viktimisierung TaWi aus der Sicht der Opfer Kurzauswertung	Gruppenarbeit Information, Fallbeispiele, mit Folien und Arbeitsblatt Plenum	Beratungsstelle Opferhilfe: Fr. Nielsen
2. Tag		
Einführung in Tataufarbeitung und Wiedergutmachung Tataufarbeitung und Wiedergutmachung Instrumentarien und methodische Hilfsmittel Rollenverständnis der Berater/innen Grenzen der Fallbearbeitung Selbstklärung	Inputs und Diskussionen, kombiniert mit Übungen, Rol- lenspiele	Waage-Institut in Hannover: Fr. Petzold / Hr. Dr. Netzig
3. und 4. Tag		
Vertiefung Tataufarbeitung und Wiedergutmachung: Intro und Rückbezug zum 2. Tag TaWi-Prozessschritte / Gesprächssequenzen: Information / Motivation Einstieg Tataufarbeitung Strukturierung von Inhalten und Themen Konfrontation / Verantwortungsübernahme Differenzierungsphase / Wiedergutmachung Folgende Inhalte sind mit eingeschlossen: Frage- und Visualisierungstechniken, Haltung Berater/in, Umgang mit Vorinformationen, persönlicher Umgang mit Konflikten, fallbezogene Anwendung der theoretischen Modelle, Rahmenbedingungen, eigene Grenzen und Ängste. Input / Ausblick Mediation Kurzauswertung	Übungen, Rol- lenspiele kom- biniert mit Inputs und Diskussionen Plenum	Waage-Institut in Hannover: Fr. Petzold / Hr. Dr. Netzig
5. und 6. Tag		
Mediation im Rahmen des TaWi-Projektes Intro und Rückbezug zum 2. – 4. Tag „TaWi-Mediation“: Gespräch mit weiteren Konfliktbeteiligten Einstieg Klärungen Lösungen und Ergebnisse Folgende Inhalte sind mit eingeschlossen: Analyse und Planung anhand theoretischer Modelle, Formen der Co-Mediation, Besonderheiten einer „TaWi-Mediation“, Verhaltensmuster in Konfliktsituationen. Umsetzung und Zusammenarbeit Rückbezug zur TaWi-Beratung Umsetzung und Zusammenarbeit (Schnittstellen, gegenseitige Erwartungen) Schritte der Umsetzung / Ausblick (Visionen und deren Realisierung)	Übungen, Rol- lenspiele kom- biniert mit Inputs und Diskussionen (Hinweis: In- halte und Methoden wer- den den TaWi- Funktionen der Teilnehmenden angepasst)	Waage-Institut in Hannover: Fr. Petzold / Hr. Dr. Netzig
Auswertung: Ausfüllen des Fragebogens Auswertung und Rückmeldungen	Plenum	Teilneh- mende

Anhang 5: Falldokumentationen

Die Falldokumentation findet sich als separates Dokument im Internetauftritt des Bundesamts für Justiz (<http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>), in der Rubrik "Dienste" → "Straf- und Massnahmenvollzug" → "Modellversuche".